

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 15. Juli

1970

Datum	Inhalt	Seite
8. 7. 1970	Gesetz über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen	273
9. 6. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)	274
23. 6. 1970	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung	279
6. 7. 1970	Verordnung über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte	281
6. 7. 1970	Verordnung zur Durchführung des § 54 des Berufsbildungsgesetzes	282
2. 6. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen	283
4. 6. 1970	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten (NRAV)	283
10. 6. 1970	Zweite Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (Bergbahnverordnung — BergbV)	285
12. 6. 1970	Vierte Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO)	293
16. 6. 1970	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft — Wasserwirtschafts-Gebührenordnung — (WaGebO)	294
18. 6. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft	296
19. 6. 1970	Verordnung über Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen von Strecken zu Fuß oder mit einem Fahrrad (Verordnung zu Art. 6 Abs. 5 BayRKG)	297
21. 6. 1970	Verordnung zur Aufhebung von Pflanzenschutzverordnungen	297
22. 6. 1970	Verordnung zur Änderung der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern	297
25. 6. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tierzuchtämter und die Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht	299
1. 7. 1970	Zweite Zuständigkeitsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen und zum Gesetz über das Meß- und Eichwesen (2. ZustVEG)	299

Gesetz über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen Vom 8. Juli 1970

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Dieses Gesetz gilt für die wissenschaftlichen Hochschulen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Universität Augsburg vom 18. Dezember 1969 (GVBl. S. 398).

Art. 2

(1) Die Immatrikulation an den Hochschulen setzt eine Eignung voraus, die durch eine Vorbildung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften nachgewiesen wird.

(2) Die Zahl der für die einzelnen Studienrichtungen aufzunehmenden Studenten und Gaststudierenden kann nur beschränkt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Studienbetriebes im Hinblick auf die Aufnahmefähigkeit der Hochschuleinrichtungen zwingend erforderlich ist. Die Zulassungszahlen können jeweils nur für die Dauer eines Jahres begrenzt werden.

Art. 3

(1) Bei Begrenzung der Zulassungszahlen nach Art. 2 Abs. 2 erfolgt die Zulassung grundsätzlich nach dem Grad der Eignung, der nach Maßgabe näherer

Vorschriften durch Leistungen in den in Art. 2 Abs. 1 genannten Vorbildungsnachweisen oder in Testverfahren nachgewiesen wird. Dabei kann für einen Teil der Studienplätze vorgesehen werden, daß sie zur Berücksichtigung älterer Studienbewerber nach dem Jahrgang des Vorbildungsnachweises (Art. 2 Abs. 1) besetzt werden; die Reihenfolge innerhalb der Bewerber des gleichen Jahrgangs bestimmt sich nach Satz 1.

(2) Studienbewerber, die einen im Freistaat Bayern erworbenen Vorbildungsnachweis besitzen und ihren Wohnsitz im Freistaat Bayern haben, soll das Studium in der von ihnen gewählten Fachrichtung an einer der ihrem Wohnsitz nächstgelegenen bayerischen Hochschulen ermöglicht werden. Zu diesem Zweck sind nach Maßgabe näherer Vorschriften solchen Studienbewerbern Vergünstigungen hinsichtlich des durch den Eignungsgrad bestimmten Zulassungsranges zu gewähren. Gleiches gilt für Abiturienten mit bayerischem Wohnsitz, wenn sie ihren Vorbildungsnachweis an einer der nächsterreichbaren Bildungseinrichtungen von Nachbarländern erworben haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann nach Maßgabe näherer Vorschriften ein Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze

1. für sonstige Fälle sozialer Härte,
2. für ausländische Studienbewerber vorab bereitgestellt werden.

Art. 4

Die näheren Vorschriften zu Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie zum Zulassungsverfahren werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit der betroffenen Hochschule durch Rechtsverordnung erlassen. Hierbei kann der Erlaß von Rechtsvorschriften zu Art. 2 Abs. 2 ganz oder teilweise den Hochschulen übertragen werden mit der Maßgabe, daß die zu erlassenden Satzungen des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen.

Art. 5

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

München, den 8. Juni 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

Vom 9. Juni 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 8. April 1970 (GVBl. S. 114) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der ab 1. Januar 1970 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 9. Juni 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Jaumann, Staatssekretär

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1970

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) einen Anteil von 15,5 v. H. (Anteilsmasse) an dem dem Staat im Zeitraum vom 1. Oktober des vorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres verbliebenen Ist-Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer und an Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse).

(2) Der Anteilsmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für den Sonderfonds zum Ausgleich von besonderen Härten aus Anlaß der Gemeindefinanzreform, der Verstärkungsbetrag für Beihilfen nach Art. 10, die Kopfbeträge bei den Finanzausweisungen, die Polizeikostenzuschüsse, die Zuschüsse für die gemeindlichen Gesundheitsämter und Chemischen Untersuchungsanstalten, die Zuschüsse zu den notwendigen Beförderungskosten der Schüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 VoSchG), die Bedarfszuweisungen sowie die Zuschüsse zur Trümmerbeseitigung (Verbundleistungen) zu entnehmen. Für die Schlüsselmasse, den Sonderfonds zum Ausgleich von besonderen Härten aus Anlaß der Gemeindefinanzreform und die Verstärkungsmittel nach Art. 10 stehen 12 v. H., für die übrigen Verbundleistungen 3,5 v. H. der Verbundmasse zur Verfügung. Soweit sich die Höhe der einzelnen Verbundleistungen nicht aus diesem Gesetz ergibt, sind die Willigungen im Staatshaushaltsplan maßgebend.

(3) Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmesszahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindegemeinschaftsmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmesszahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmesszahl und des Hauptansatzes nach Nr. 1, jedoch nicht der

für die Ansätze nach Nrn. 2 und 3 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als

3 000 Einwohnern 100 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern 110 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern 125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern 135 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 100 000 Einwohnern 140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern 145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 500 000 Einwohnern 150 v. H. der Einwohnerzahl;
bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Grenzlandansatz

Bei den kreisfreien Gemeinden, die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden liegt, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten 10 Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 65 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 40 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 3a

(1) Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde (Zusammenlegung von Gemeinden) wird durch Gewährung zusätzlicher Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der folgenden Absätze gefördert. Dies gilt nur in Fällen, in denen im Zeitpunkt der Zusammenlegung die aufgenommene Gemeinde nicht mehr als 3000 Einwohner und die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner hat.

(2) Die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde einen Festbetrag in Höhe der Schlüsselzuweisung, die diese im Durchschnitt der letzten 3 Jahre nach Art. 2 und 3 erhalten hat. Ist dieser Betrag kleiner als der Unterschied zwischen der Schlüsselzuweisung, die für die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde erstmals zu berechnen ist, und der Summe der Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden nach Art. 2 und 3 im Durchschnitt der 3 letzten Jahre, erhöht sich der Festbetrag auf diesen Unterschiedsbetrag (Besitzstandsgarantie). Der Festbetrag wird auf die Dauer von 4 Jahren voll, im 5. Jahr mit 75 v. H., im 6. Jahr mit 50 v. H. und im 7. Jahr mit 25 v. H. gewährt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde, die im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) Die Eingliederung einer Gemeinde in mehrere andere Gemeinden wird gefördert, wenn die Gesamteinwohnerzahl der eingegliederten Gemeinde im Zeitpunkt der Eingliederung nicht mehr als 3000 Einwohner beträgt; hat eine aufnehmende Gemeinde nach der Eingliederung mehr als 10 000 Einwohner, entfällt insoweit die Förderung. Für die Berechnung der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, wobei für die Aufteilung die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeindeteile maßgebend sind.

(5) Der Anspruch auf zusätzliche Schlüsselzuweisung geht im Falle einer nachfolgenden weiteren Gemeindezusammenlegung auf die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde über.

(6) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen außer Ansatz.

(7) Für Gemeindezusammenlegungen, die vor dem 1. Januar 1969 wirksam geworden sind, werden ab dem Finanzausgleichsjahr 1969 zusätzliche Schlüsselzuweisungen in der Höhe gewährt, die sich ergeben würde, wenn die Regelung der Absätze 1 bis 6 bereits im Zeitpunkt der Zusammenlegung gegolten hätte; Zuweisungen für die Zeiträume vor dem 1. Januar 1969 werden nicht gewährt.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung und Auszahlung der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 140 v. H.;
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B)

die ersten 20 000 DM	der Meßbeträge mit 140 v. H.,
die weiteren 100 000 DM	der Meßbeträge mit 170 v. H.,
die weiteren 1 000 000 DM	der Meßbeträge mit 210 v. H.,
die weiteren 2 000 000 DM	der Meßbeträge mit 220 v. H.,
die weiteren Meßbeträge in DM	mit 230 v. H.;
- c) bei der Gewerbesteuer 60 v. H. der Steuermeßbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerbesteuermesszahl mit 240 v. H.;
- d) bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen

50 v. H.,	
im übrigen	100 v. H.

(3) Die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern treffen die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Meßbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Ge-

meinden, aus der Grenzlage und aus dem Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises

mit	1— 1 000 Einw.	120 v. H. der Einwohnerzahl,
mit	1001— 2 000 Einw.	115 v. H. der Einwohnerzahl,
mit	2001— 5 000 Einw.	105 v. H. der Einwohnerzahl,
mit	5001— 10 000 Einw.	95 v. H. der Einwohnerzahl,
	mit mehr als 10 000 Einw.	90 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ein Grenzlandansatz

Bei den Landkreisen der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken, die mit mehr als zwei Drittel ihres Gebiets innerhalb eines 40 km breiten Gebietsstreifens entlang der Grenze der Bundesrepublik gelegen sind und deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt liegt, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht. Das gleiche gilt für die Landkreise im Regierungsbezirk Niederbayern, soweit sie ganz oder teilweise nördlich der Donau gelegen sind, und für den oberbayerischen Landkreis Laufen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten 10 Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3).

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 110 v. H. des Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft die Hälfte des Unterschieds als Sonder-schlüsselzuweisung.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

Art. 7

Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung).

Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

- den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Rechnungsjahr.
- Zuschüsse in Höhe von 6,90 DM je Einwohner und Rechnungsjahr an die Landkreise.

Von diesen Zuschüssen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden Anteilsbeträge, die sich nach der Größe der einzelnen Gemeinden wie folgt bemessen:

für jeden Einwohner

bis zu	1 000 Einwohnern	2,80 DM
für weitere	1 000 Einwohner	3,00 DM
für weitere	2 000 Einwohner	3,30 DM
für weitere	4 000 Einwohner	3,80 DM
für weitere	8 000 Einwohner	4,35 DM
über	16 000 Einwohner	5,00 DM

Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 3,55 DM je Einwohner einer Gemeinde und Rechnungsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbliebe, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt.

c) Den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Rechnungsjahr, die sich nach der Größe der einzelnen Gemeinden wie folgt bemessen:

bis zu	12 500 Einwohnern	6,70 DM
für weitere	12 500 Einwohner	7,00 DM
für weitere	25 000 Einwohner	7,15 DM
für weitere	50 000 Einwohner	7,30 DM
über	100 000 Einwohner	7,45 DM

d) Den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder.

Art. 8

(1) Der Staat stellt den Gemeinden das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung. Die Mittel fließen den Gemeinden — für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten den Landkreisen — nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Das Recht der kreisfreien Städte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III. S. 437) zu erheben, bleibt von Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt, und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 2,00 DM je Einwohner.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer Chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 0,70 DM je Einwohner.

Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), Krankenhäusern und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen.

Art. 10 a

Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse in Höhe von 80 v. H. der Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 VoSchG,

Art. 1 Abs. 2 SoSchG). Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfswzuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für Bedarfswzuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfswzuweisungen können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

(3) Die Bedarfswzuweisungen werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Grund gutachtlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses angewiesen, soweit nicht im Benehmen mit den Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Staatsministerium des Innern durch Vermerk im Haushaltsplan Mittel zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen werden. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfswzuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

Art. 12

(1) Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der festgesetzten Polizei-Sollstärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten und Angestellten, der im Außendienst Polizeivollzugsaufgaben wahrnimmt, einen jährlichen Zuschuß. Dieser beträgt für die Gemeinden

bis zu	20 000 Einwohnern	6 780 DM
mit mehr als	20 000—75 000 Einwohnern	7 140 DM
mit mehr als	75 000—200 000 Einwohnern	7 560 DM
mit mehr als	200 000 Einwohnern	7 800 DM

(2) Wird das Endgrundgehalt eines Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A 7 linear angehoben, so erhöhen sich die Zuschüsse nach Absatz 1 im darauffolgenden Finanzausgleichsjahr um den gleichen Vomhundertsatz; die sich danach ergebenden Kopfbeträge sind jeweils auf einen durch 12 teilbaren DM-Betrag aufzurunden.

(3) Soweit infolge Übernahme der Aufgaben einer gemeindeeigenen Polizei einer kreisfreien Gemeinde durch die Landpolizei gemäß Art. 6 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1968 (GVBl. S. 263) die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen an die betreffende Gemeinde entfällt, dienen die hierdurch freiwerdenden Mittel künftig dem teilweisen Ausgleich des Mehraufwands des Staates. Für die Berechnung gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend; dabei ist die Polizei-Iststärke am Stichtag der Übernahme maßgebend.

Art. 13

(1) Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13 d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. Sie

dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I. S. 241) näher bezeichneten Einrichtungen verwendet werden.

(2) Die Finanzmasse jeden Rechnungsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. Sie wird nach den Art. 13 a bis 13 d aufgeteilt.

Art. 13 a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 70 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Größengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 50 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 30 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

Kreisangehörige Gemeinden im Sinne von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. In diesem Fall gilt Art. 13 b Abs. 2. Der Verzicht muß spätestens sechs Monate vor Beginn des Rechnungsjahres erklärt werden. Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

(4) Diejenigen Mittel, die nach den Absätzen 1 und 2 den Gemeinden zufließen, sollen in erster Linie für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen eingesetzt werden.

Art. 13 b

(1) Die Landkreise erhalten zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen Zuschüsse, die sich nach der Länge ihres jeweiligen Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Rechnungsjahres bemessen; der auf den (vollen) Kilometer entfallende Zuschuß beträgt 6500 DM. Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden gewähren.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 1000 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen bestimmt ist, in erster Linie der Gemeindeverbindungsstraßen, die im Ausbauplan für die bayerischen Gemeindeverbindungsstraßen („Graues Netz“) enthalten sind. Obliegt die Straßenbaulast für eine Straße des „Grauen Netzes“ ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern zu hören.

Art. 13 c

(1) Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 15 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten; in demselben Maße min-

dern sich die den Quoten in Art. 13 a entsprechenden Beträge. Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) Für den Bau von Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden.

Art. 13 d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 15 v. H. der nach Abzug der Ausgleichsmasse des Art. 13 c verbleibenden Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2. Um diesen Vomhundertsatz mindern sich die unter Berücksichtigung des Art. 13 c ermittelten Anteilsbeträge des örtlichen Kraftfahrzeugsteuereinkommens nach Art. 13 a.

Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen;
2. in welcher Weise mit Mitteln aus der Kraftfahrzeugsteuer Schulden getilgt und Rücklagen gebildet werden können;
3. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13 b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13 c im einzelnen erfolgt;
4. in welcher Weise die Verwendung der Mittel nachzuweisen ist und wie nicht zweckentsprechend oder nicht rechtzeitig verwendete Mittel zu behandeln sind.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

Art. 14 a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13 a, Art. 13 b Abs. 1 oder 13 b Abs. 2 Sätze 2 bis 6 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13 c gewährt.

Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Rechnungsjahr eine Landesumlage aufzubringen. Sie beträgt 3,5 v. H. der Umlagegrundlagen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 Satz 2.

Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für ihre Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) umgelegt.

Art. 17

(1) Den Bezirken sollen die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt werden. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung vor Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche

gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzzuweisungen.

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) einschließlich der aus den Grundsteuermeßbeträgen der gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Steuerkraftzahlen sowie drei Viertel der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorausgegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juli vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden (den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke) können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für

die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie drei Viertel der Gemeindefestsetzungen des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluss der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein, als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juni vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 23

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.*

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 16. Oktober 1951 (GVBl. S. 197). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbau- finanzierung Vom 23. Juni 1970

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 247) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung vom 7. Dezember 1950 (BayBS III S. 580) in der vom 1. Juli 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 23. Juni 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. J a u m a n n, Staatssekretär

Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbau- finanzierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1970

I. Abschnitt

Rechtsform, Aufgaben, Grundkapital

§ 1

(1) Die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung ist ein Kreditinstitut des Freistaates Bayern. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.

(2) Der Freistaat Bayern leistet für die Anstalt volle Gewähr.

§ 2

(1) Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen (Aufsichtsbehörde). Dieses kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften und Satzung zu erhalten und um die Erfüllung der Aufgaben der Anstalt sicherzustellen.

(2) Zur Überwachung der Geschäftsführung der Anstalt bestellt das Staatsministerium der Finanzen einen ihm untergeordneten Staatsbeauftragten.

(3) Der Staatsbeauftragte kann jederzeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung verlangen, Aufschlüsse fordern, an den Verhandlungen des Vorstands, des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Anträge stellen sowie die Einberufung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse verlangen.

§ 3

(1) Die Anstalt hat im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Arbeitsmarktpolitik die Aufgabe, Vorhaben gewerblicher Unternehmen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschafts- und Verkehrsstruktur Bayerns finanziell zu fördern; sie hat nach Weisung und nach den Richtlinien des sachlich zuständigen Staatsministeriums an der Durchführung staatlicher Förderungsprogramme mitzuwirken.

(2) Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Darlehen und Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie durch sonstige Finanzierungshilfen. Bei Gewährung von Darlehen und Krediten werden in der Regel Kreditinstitute eingeschaltet.

(3) Die erforderlichen Mittel beschafft sich die Anstalt durch Aufnahme von Darlehen und Krediten beim Freistaat Bayern, beim Bund sowie bei anderen Stellen. Sie ist berechtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Schuldverschreibungen auszugeben.

(4) Sonstige Bankgeschäfte darf die Anstalt nur betreiben, soweit sie mit der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang stehen.

§ 4

Die Anstalt hat im Auftrag und nach näherer Weisung des Staatsministeriums der Finanzen Bürgschaften zu Lasten des Freistaates Bayern zu übernehmen sowie staatliche und staatsverbürgte Darlehen und Kredite zu überwachen.

§ 5

Die Anstalt hat ferner die Aufgabe, die ihr vom Staatsministerium der Finanzen zur Verwaltung und Verwertung treuhänderisch überlassenen Vermögenswerte für Rechnung des Staates zu verwalten und zu verwerten. Zur Veräußerung und zur Belastung treuhänderisch überlassener Grundstücke und Beteiligungen bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6

(1) Die Staatsregierung kann der Anstalt im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Arbeitsmarktpolitik die Durchführung weiterer Aufgaben übertragen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann der Anstalt die Durchführung besonderer Finanzgeschäfte zuweisen.

§ 7

(1) Das Grundkapital der Anstalt beträgt mindestens fünfzig Millionen Deutsche Mark.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann auf Grund haushaltsrechtlicher Bewilligung weitere Vermögensgegenstände auf die Anstalt übertragen und das Grundkapital der Anstalt erhöhen. Es kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats das Grundkapital auch aus Eigenmitteln der Anstalt erhöhen. Die Erhöhung des Grundkapitals ist unverzüglich durch den Vorstand zu veröffentlichen.

II. Abschnitt

Organisation

§ 8

(1) Die Satzung der Anstalt wird auf Vorschlag des Vorstands vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Der Vorstand hat die Satzung und ihre Änderungen zu veröffentlichen.

§ 9

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 10

(1) Der Vorstand hat die Stellung einer dem Staatsministerium der Finanzen unmittelbar nachgeordneten Staatsbehörde. Soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist, führt er die Geschäfte der Anstalt und vertritt sie.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, dem Vizepräsidenten, mindestens einem weiteren ordentlichen Mitglied und den stellvertretenden Mitgliedern. Der Vorsitzende kann durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes ordentliches Vorstandsmitglied vertreten werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß die Befähigung zum Richteramt oder für den höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag des Staatsministeriums der Finanzen von der Staatsregierung, die weiteren ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge bestellt. Die Bestellung erfolgt auf höchstens 5 Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Aus wichtigen Gründen können die Mitglieder des Vorstands unbeschadet ihres Dienstvertrags jederzeit von der für ihre Bestellung zuständigen Stelle abberufen werden. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Vor der Bestellung und der Abberufung ist der Verwaltungsrat zu hören.

(4) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands gegenüber der Anstalt werden durch privatrechtliche Dienstverträge geregelt. Diese Verträge schließt im Namen der Anstalt das Staatsministerium der Finanzen, das auch die Dienstbezeichnung der Vorstandsmitglieder für die Dauer der Bestellung festsetzt.

(5) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 11

(1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Gegenstände, die der kollegialen Beratung und Beschlußfassung unterliegen, werden durch die Satzung festgesetzt.

(2) Erklärungen des Vorstands sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden; sie können auch von einem Vorstandsmitglied und einem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten oder von zwei solchen Bevollmächtigten abgegeben werden. Zur Wirksamkeit von Erklärungen an die Anstalt genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten.

(3) Der Vorstand der Anstalt führt ein eigenes Dienstsiegel mit entsprechender Umschrift. Die unter Beidrückung des Siegels nach Maßgabe der Satzung ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 12

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die gesamte Geschäftsführung der Anstalt. Er hat den Vorstand zu beraten, kann von ihm Auskünfte verlangen und ihm Empfehlungen erteilen. In welchem Umfang einzelne Geschäfte, insbesondere Kredit- und Grundstücksgeschäfte sowie Beteiligungen, der Genehmigung des Verwaltungsrats bedürfen, bestimmt die Satzung. Diese regelt auch im übrigen die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Staatsministerien des Innern, der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr, zwei Vertretern des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge, je einem Vertreter der Bayerischen Staatsbank, des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes, der gewerblichen Wirtschaft sowie einem nicht-beamteten Vertreter der Vertriebenen. Das Staatsministerium der Finanzen kann für die Wahrnehmung von Aufgaben, mit deren Durchführung die Anstalt nach §§ 5 und 6 betraut wird, nach Anhörung des Verwaltungsrats weitere Mitglieder bestellen. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

(3) Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Stellen, die durch sie vertreten werden, vorgeschlagen und vom Staatsministerium der Finanzen auf drei Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Amtsdauer endet vorzeitig bei Wechsel der Dienststelle oder Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 13

(1) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(2) Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und bestimmte Aufgaben auf sie übertragen.

§ 14

(1) Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie alle an der Anstalt tätigen Personen haben über Angelegenheiten und Einrichtungen der Anstalt sowie über deren Geschäftstätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie dürfen hierüber, auch nach ihrem Ausscheiden, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(2) Die Aussagegenehmigung erteilt den Mitgliedern des Vorstands und, soweit Interessen der An-

stalt berührt werden, den Mitgliedern des Verwaltungsrats die Aufsichtsbehörde. Im übrigen erteilt der Vorsitzende des Vorstands den an der Anstalt tätigen Personen die Aussagegenehmigung. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur dann versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes, des Freistaates Bayern oder eines anderen deutschen Landes Nachteile bringen oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie allen an der Anstalt tätigen Personen ist es verboten, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte zu betreiben.

III. Abschnitt

Geschäftsführung

§ 15

(1) Die Geschäfte der Anstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dabei ist den der Anstalt gestellten besonderen Aufgaben Rechnung zu tragen.

(2) Die Anstalt trägt ihre persönlichen und sächlichen Kosten selbst.

§ 16

Über die Entwicklung der Anstalt im abgelaufenen Geschäftsjahre hat der Vorstand dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde einen Geschäftsbericht zu erstatten.

§ 17

Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof steht das Recht zu, durch Beauftragte die Geschäftsführung der Anstalt zu überprüfen und Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere der Anstalt zu nehmen.

IV. Abschnitt

Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 18

(1) Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Für die Wertansätze in der Jahresbilanz gelten sinngemäß die Vorschriften des Aktienrechts.

(3) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen sowie den Geschäftsbericht zu erstellen. Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er den Jahresabschluß erläutert, durch einen vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmten und vom Vorstand beauftragten Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen.

(4) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluß, den Prüfungsbericht, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Verwaltungsrat stellt spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres den Jahresabschluß fest, billigt den Geschäftsbericht und faßt Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Entlastung des Vorstands.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich nach der Feststellung den Jahresabschluß zu veröffentlichen.

(6) Der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers ist dem Obersten Rechnungshof vorzulegen, dem er als Grundlage für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Ge-

setzes über die staatliche Rechnungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsprüfung (Rechnungshofgesetz) vom 6. Oktober 1951 (BayBS III S. 528) durchzuführende Prüfung der Anstalt dient.

§ 19

Der Bilanzgewinn ist in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

1. mindestens fünfundzwanzig vom Hundert des Gewinns sind einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, über die nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden darf;
2. von dem darnach verbleibenden Teil des Gewinns dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde sonstige Rücklagen gebildet werden;
3. im übrigen ist der Gewinn an den Freistaat Bayern abzuführen, der ihn zweckgebunden für die Aufgaben der Anstalt zu verwenden hat. Zur Abwendung dieses Betrages kann ein Vortrag auf neue Rechnung vorgenommen werden.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Die Anstalt genießt in Bau-, Wohnungs- und Mietangelegenheiten die gleichen Vergünstigungen wie der Freistaat Bayern.

(2) Die Behörden des Staates und die Gemeinden sind verpflichtet, der Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unentgeltlich Amtshilfe zu leisten. Die Gemeinden können Ersatz ihrer aus diesem Anlaß angefallenen besonderen Auslagen verlangen.

(3) Die Staatsregierung bestimmt, in welchem Umfange die Anstalt im Interesse ihres Geschäftsverkehrs befugt ist, Behörden um Auskünfte, insbesondere durch Übersendung von Akten und Strafregisterauszügen, zu ersuchen.

§ 21

(1) Die Anstalt kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung der Anstalt ist zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren einzuleiten. Das Vermögen der Anstalt ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf den Freistaat Bayern zu übertragen. Der Freistaat Bayern tritt in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Anstalt ein.

§ 22 *)

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 20. November 1950 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 7. Dezember 1950. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung

über die Zusammensetzung des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte

Vom 6. Juli 1970

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 6. Februar 1970 (GVBl. S. 9) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zur Benennung je eines Mitglieds für den bei der obersten Landesplanungsbehörde bestehenden Landesplanungsbeirat sind berechtigt:

Bayerischer Gemeindetag
 Bayerischer Städteverband
 Landkreisverband Bayern
 Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Bezirkstagspräsidenten
 Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Industrie- und Handelskammern
 Bayerischer Handwerkstag e. V.
 Bayerischer Bauernverband
 Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Verbände der Teilnehmergeinschaften Flurbereinigung
 Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.
 Landesverband der Bayerischen Industrie e. V.
 Landesverband des Bayerischen Groß- und Außenhandels e. V.
 Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.
 Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e. V.
 Verband der privaten Kreditinstitute in Bayern e. V.
 Verband öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute in Bayern
 Landesverband bayerischer Transportunternehmen e. V.
 Verband Bayerischer Elektrizitätswerke e. V.
 Verband Bayerischer Gas- und Wasserwerke e. V.
 Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern e. V.
 Deutscher Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Bayern
 Deutsche Angestelltengewerkschaft — Landesverband Bayern
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landeskartell Bayern
 Bayerischer Beamtenbund e. V.
 Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
 Hauptausschuß der Flüchtlinge und Ausgewiesenen die katholischen Bischöfe der bayerischen Diözesen (gemeinsam)
 Evangelisch-Lutherischer Landeskirchenrat
 die Landesuniversitäten und die Technische Hochschule München (gemeinsam)
 Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
 Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe Bayern
 Landeselternvereinigung der Gymnasien in Bayern e. V.
 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.
 Bund Naturschutz in Bayern e. V.
 Bayerischer Landes-Sportverband e. V.

§ 2

(1) Zur Benennung je eines Mitglieds für die bei den höheren Landesplanungsbehörden bestehenden Bezirksplanungsbeiräte sind berechtigt:

Bayerischer Gemeindetag
 Bayerischer Städteverband
 Landkreisverband Bayern
 Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Bezirkstagspräsidenten
 jede Industrie- und Handelskammer im Regierungsbezirk
 jede Handwerkskammer im Regierungsbezirk
 Bayerischer Bauernverband
 Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Verbände der Teilnehmergeinschaften Flurbereinigung
 Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.

Landesverband des bayerischen Einzelhandels e. V.
 Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband e. V.
 Landesverband bayerischer Transportunternehmen e. V.
 Verband Bayerischer Elektrizitätswerke e. V.
 Verband Bayerischer Gas- und Wasserwerke e. V.
 Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern e. V.
 Deutscher Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Bayern
 Deutsche Angestelltengewerkschaft — Landesverband Bayern
 Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landeskartell Bayern
 Bayerischer Beamtenbund e. V.
 Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
 die katholischen Bischöfe der bayerischen Diözesen (gemeinsam)
 Evangelisch-Lutherischer Landeskirchenrat
 jede Landesuniversität und Technische Hochschule im Regierungsbezirk
 Landeselternvereinigung der Gymnasien in Bayern e. V.
 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e. V.
 Bund Naturschutz in Bayern e. V.
 Bayerischer Landes-Sportverband e. V.

(2) Der Deutsche Alpenverein kann je ein Mitglied für die bei den höheren Landesplanungsbehörden von Oberbayern und Schwaben bestehenden Bezirksplanungsbeiräte benennen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft Grenzland kann je ein Mitglied für die bei den höheren Landesplanungsbehörden von Niederbayern und der Oberpfalz bestehenden Bezirksplanungsbeiräte benennen.

§ 3

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

München, den 6. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Durchführung des § 54 des Berufs- bildungsgesetzes Vom 6. Juli 1970

Auf Grund des § 54 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge genehmigt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die Geschäftsordnung des Landesausschusses für Berufsbildung und setzt die Höhe der Entschädigung nach § 54 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes fest.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.
 München, den 6. Juli 1970

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Er- richtung des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen

Vom 2. Juni 1970

Auf Grund der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen vom 10. Oktober 1958 (GVBl. S. 317), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1965 (GVBl. S. 213) und durch Verordnung vom 30. Juni 1965 (GVBl. S. 207) wird in § 1 Satz 2 wie folgt geändert:

Die bisherige Postanschrift wird ersetzt durch: „Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen, München 60, Planegger Straße 22.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1970 in Kraft.

München, den 2. Juni 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Lauerbach, Staatssekretär

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungs- rechten (NRAV)

Vom 4. Juni 1970

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Gemeindeordnung (Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten „Nutzungsrechte — Ablösungs-Verordnung“) vom 22. April 1970 (GVBl. S. 155) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten (NRAV) vom 12. August 1953 (BayBS I S. 476) in der vom 1. Mai 1970 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus

- a) dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung — AGVwGO — vom 28. November 1960 (GVBl. S. 266),
- b) der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Gemeindeordnung (Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten — „Nutzungsrechte — Ablösungs-Verordnung“) vom 22. April 1970 (GVBl. S. 155).

München, den 4. Juni 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Fink, Staatssekretär

Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungs- rechten (NRAV) in der Fassung der Bekannt- machung vom 4. Juni 1970

Auf Grund des Art. 123 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461, ber. GVBl. 1958 S. 100) erläßt die Bayerische Staatsregierung zu Art. 70 und 71 der Bayerischen Gemeindeordnung folgende Verordnung:

§ 1

Gründung von Waldgenossenschaften

(1) Werden Nutzungsberechtigte bei der Ablösung von Nutzungsrechten von der Gemeinde mit Wald-

grundstücken abgefunden, sind sie verpflichtet, eine Waldgenossenschaft zu gründen und zu diesem Zwecke eine Satzung (§ 6) zu vereinbaren.

(2) Mit der Genehmigung der Satzung (§ 8) wird die Waldgenossenschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Erst nach der Satzungsgenehmigung darf die Gemeinde je nach Maßgabe der Satzung der Waldgenossenschaft selbst oder deren Mitgliedern die von der Ablösung betroffenen Waldgrundstücke zu Eigentum oder zu Miteigentum übertragen.

§ 2

Aufgaben

(1) Hauptaufgabe der Waldgenossenschaft ist die Aufrechterhaltung einer gesunden Bewirtschaftung der ihr oder ihren Mitgliedern (§ 3) gemäß § 1 Abs. 3 übertragenen Waldgrundstücke nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, vor allem gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Forstgesetzes über die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen.

(2) Die Waldgenossenschaft kann, vorbehaltlich der Rechte Dritter und falls es die Satzung vorsieht, in die Bewirtschaftung auch Waldgrundstücke einbeziehen, welche sie selbst oder ihre Mitglieder aus anderem Anlaß erworben haben. Letzterenfalls ist die Einbeziehung ohne Antrag des Mitglieds nicht möglich.

(3) Die Waldgenossenschaft kann nach Maßgabe der Satzung auch noch andere Aufgaben erfüllen, wenn sie zur Hauptaufgabe in einem engen wirtschaftlichen Verhältnis stehen und die Hauptaufgabe hierunter nicht leidet.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Waldgenossenschaft ist jeweils, wer entweder mindestens einen Genossenschaftsanteil an ihrem Vermögen besitzt oder wer Eigentümer (Miteigentümer) der von der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 3 übertragenen oder anderer gemäß § 2 Abs. 2 einbezogener Waldgrundstücke ist.

(2) In die Waldgenossenschaft können als Mitglieder auf ihren Antrag auch Eigentümer (Miteigentümer) anderer Grundstücke aufgenommen werden, vorbehaltlich der Rechte Dritter und falls es die Satzung vorsieht.

(3) Die Genossenschaft führt ein stets auf dem laufenden zu haltendes Verzeichnis, in dem die jeweiligen Mitglieder mit ihren Genossenschaftsanteilen oder mit ihren in die Waldgenossenschaft einbezogenen Grundstücken (Grundstückteilen) aufgeführt sind.

§ 4

Genossenschaftsanteile der Mitglieder

(1) Werden die Waldgrundstücke von der Gemeinde auf die Waldgenossenschaft zu Eigentum übertragen, so bemessen sich die Genossenschaftsanteile der Mitglieder sowie ihre Mitgliederrechte und -pflichten nach dem Inhalt und Umfang ihrer bisherigen Nutzungsrechte, wobei die bisher kleinste Einheit der Nutzungsrechte der Maßstab für die Festlegung der Anteile ist; im Verhältnis zur Hauptnutzung unbedeutende Nebennutzungen bleiben dabei außer Betracht.

(2) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung oder Teilung der Genossenschaftsanteile kann durch die Satzung beschränkt werden.

(3) Genossenschaftsanteile sollen rechtsgeschäftlich nur an Anwesensbesitzer in der gleichen Gemeinde veräußert werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1), die zu erteilen ist, wenn die gesunde Bewirtschaftung des Genossenschaftswaldes dadurch nicht erschwert wird.

(4) Die Waldgenossenschaft kann ausnahmsweise mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1) Ge-

nossenschaftsanteile dann selbst erwerben, wenn dadurch die Aufgaben der Waldgenossenschaft gefördert werden; solange solche Anteile im Besitz der Waldgenossenschaft sind, ruht die Ausübung des Stimmrechts.

(5) Steht ein Genossenschaftsanteil mehreren Berechtigten zu, so können sie die genossenschaftlichen Rechte aus ihm nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 5

Eigentum der Mitglieder

(1) Werden die bisherigen Nutzungsberechtigten von der Gemeinde durch Übertragung des Eigentums (Miteigentums) an den Waldgrundstücken unmittelbar abgefunden, so bemessen sich die Mitgliederrechte und -pflichten nach dem Wert der in die Waldgenossenschaft einbezogenen Grundstücke (Grundstückteile).

(2) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung der in die Waldgenossenschaft einbezogenen Grundstücke (Grundstückteile) kann satzungsmäßig beschränkt werden.

(3) Grundstücke (Grundstückteile) im Sinne des Absatzes 2 sollen rechtsgeschäftlich nur an Anwesensbesitzer in der gleichen Gemeinde veräußert werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1), die zu erteilen ist, wenn die gesunde Bewirtschaftung der Waldgrundstücke dadurch nicht erschwert wird.

(4) Die Waldgenossenschaft kann ausnahmsweise mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1) Grundstücke (Grundstückteile) im Sinne des Absatzes 2 dann selbst erwerben, wenn dadurch die Aufgaben der Waldgenossenschaft gefördert werden. Mit dem Übergang des Eigentums (Miteigentums) auf die Waldgenossenschaft erlöschen die bisher mit ihm verbundenen Mitgliederrechte und -pflichten.

(5) Steht ein Grundstück (Grundstückteil) im Sinne des Absatzes 2 im Miteigentum mehrerer Berechtigter, so können sie die genossenschaftlichen Rechte aus ihm nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 6

Satzungsinhalt

Die Rechtsverhältnisse der Waldgenossenschaft werden durch eine Satzung geregelt. Die Satzung muß Bestimmung treffen über

1. den Namen und die Aufgaben,
2. den Sitz, der in der Gemeinde zu nehmen ist, deren Waldgrundstücke mit den Nutzungsrechten belastet waren,
3. die Mitglieder sowie deren Rechte und Pflichten,
4. die etwaigen Genossenschaftsanteile am Vermögen,
5. die Änderung der Satzung,
6. die etwaigen Beschränkungen hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Veräußerung und Teilung der Genossenschaftsanteile oder der Waldgrundstücke,
7. die Entlassung von Mitgliedern aus der Waldgenossenschaft,
8. die Genossenschaftsorgane, wobei die wichtigsten Befugnisse einer Genossenschaftsversammlung zuzuweisen sind,
9. die Verwaltung, Geschäftsführung und Vertretung,
10. die etwaige Verteilung der Walderträge an die Mitglieder sowie ihre Heranziehung zu Sach- und Geldleistungen,
11. die Abwicklung bei der Auflösung der Waldgenossenschaft,
12. das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder mit den Ge-

nossenschaftsorganen oder der Genossenschaftsorgane untereinander.

§ 7

Aufsicht

(1) Die Waldgenossenschaft untersteht der Aufsicht der Behörde, die gemäß Art. 110 der Bayerischen Gemeindeordnung als Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde zuständig ist, in der die Waldgenossenschaft ihren Sitz hat.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß die Waldgenossenschaft ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Der nach Absatz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde stehen bei der Beaufsichtigung der Waldgenossenschaft die durch die Art. 111 bis 114 der Bayerischen Gemeindeordnung hinsichtlich der Rechtsaufsicht über die Gemeinden vorgesehenen Befugnisse zu.

§ 8

Satzungsgenehmigung, Auflösung

(1) Satzung und Satzungsänderungen sind zu genehmigen, wenn die Satzung den Voraussetzungen des § 2 entspricht und den in § 6 vorgeschriebenen Inhalt hat.

(2) Die Waldgenossenschaft ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei gesunken ist oder wenn ihre Hauptaufgabe unerfüllbar geworden ist.

§ 9

Befreiung vom Beitritt, Entlassung

(1) Auf Antrag wird ein Nutzungsberechtigter von der Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 befreit, wenn dadurch die Gründung der Waldgenossenschaft nicht erschwert wird und wenn der Nutzungsberechtigte bereits Eigentümer (Miteigentümer) von Waldgrundstücken ist. Der Eigenwald des Nutzungsberechtigten muß zusammen mit den Abfindungsflächen nach Größe und Lage so beschaffen sein, daß eine sachgemäße und nachhaltige Waldwirtschaft gewährleistet ist.

(2) Auf Antrag wird ein Mitglied nach Maßgabe der Satzung mit seinen Grundstücken (Grundstückteilen) aus der Waldgenossenschaft entlassen, wenn dadurch die Fortführung der Genossenschaftsaufgaben nicht erschwert wird und wenn das Mitglied bereits Eigentümer (Miteigentümer) von Waldgrundstücken ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Veräußerung von Waldgrundstücken

Die Waldgenossenschaft kann die in ihrem Eigentum stehenden Waldgrundstücke nur veräußern, wenn dadurch die Fortführung der Genossenschaftsaufgaben nicht erschwert wird. Die Veräußerung bedarf der Genehmigung.

§ 11

Zuständigkeit

Für die Entscheidungen nach §§ 8, 9 und 10 ist die Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1) zuständig. Die Forstbehörde, die der Verwaltungsstufe der Aufsichtsbehörde entspricht, ist gutachtlich zu hören.

§ 12

Inkrafttreten *

(1) Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 10. Januar 1952 in Kraft, soweit die Bestimmungen im 1. Abschnitt sich mit der Gründung der Waldgenossenschaft befassen; Waldgenossenschaften, die seit diesem Zeitpunkt auf andere Weise entstanden, sind entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung umzubilden.

(2) Im übrigen tritt die Verordnung am 1. September 1953 in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 12. August 1953 (BayBS I S. 476).

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (Bergbahnverordnung — BergbV)

Vom 10. Juni 1970

Auf Grund von Art. 4 Abs. 5 Satz 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 4, Art. 30 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes — BayEBG — vom 17. November 1966 (GVBl. S. 429) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bau- und Betriebsgenehmigung
- § 3 Änderungsanzeige
- § 4 Plangenehmigung für Seilbahnen
- § 5 Plangenehmigung für Standseilbahnen
- § 6 Plangenehmigung für Schleppaufzüge
- § 7 Betriebsöffnung
- § 8 Betriebsleiter und Betriebsbedienstete
- § 9 Bestätigung des Betriebsleiters
- § 10 Versicherungspflicht
- § 11 Mitteilungspflicht
- § 12 Weiterführungsgenehmigung
- § 13 Aufsicht, anerkannte Stellen und Sachverständige
- § 14 Inkrafttreten
- Anlage zu § 9

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Bergbahnen, die Seilbahnen sind, einschließlich der Schleppaufzüge (Seilbahnen), soweit sie den Bestimmungen des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes unterliegen.

(2) Für horizontal verlaufende Seilbahnen gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 2

Bau- und Betriebsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Seilbahn (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayEBG) hat zu enthalten

1. die Bezeichnung und den Sitz des Unternehmens, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort der Unternehmer, bei juristischen Personen Geburtstag und Geburtsort der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen, den Gesellschaftsvertrag einschließlich Satzung und einen Auszug aus dem Handelsregister;
2. einen Landkartenausschnitt (Maßstab 1:25 000), auf dem die Linienführung der geplanten Bahn durch eine rote Linie und die beabsichtigten Halteorte (Berg- und Talstation, Zwischenstationen) in einfacher Weise gekennzeichnet sind;
3. einen Lageplan (aufgestellt auf Grund der amtlichen Flurkarte, Maßstab 1:5000), in dem insbesondere die Bahnachse, die Stationen mit Zufahrten, die Parkplätze, die Stützen und die von der Bahn berührten oder gekreuzten Seilbahnen, Eisenbahnen, Straßen, Wege und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufe, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen sowie Waldbestände, ferner die Stromzuführungsleitung eingetragen sind;
4. einen vorläufigen Längenschnitt;
5. einen allgemeinen technischen Bericht über die Bahnanlage, insbesondere über Bauart und Be-

triebsweise, über Kreuzungen mit Seilbahnen, Eisenbahnen, Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufen, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen, über die Stationsbauten mit ihren Zufahrtstraßen, Parkplätzen und Zugängen, über Stützen, maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen (Haupt- und Notantrieb, Seile, Spannvorrichtungen usw.), Fahrbetriebsmittel, Oberbau, Unterbau, Überbrückungen und Stützmauern, Gleise, Streckenausrüstungen, Sicherheitseinrichtungen, Fernmelde- und Signalanlagen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Bergung der Fahrgäste;

6. Angaben über Steinschlag-, Lawinen- und Wassergefahr; gegebenenfalls sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzuschlagen;
7. Angaben über den Baugrund (Bodenart) an den vorgesehenen Standorten der Streckenbauwerke, Überbrückungen, Stützmauern, Stützen und Stationen, bei Standseilbahnen auch der Bahnstrecke;
8. bei Seilbahnen und Schleppaufzügen Angaben über die meteorologischen Verhältnisse (Hauptwindrichtung und Häufigkeit der Windgeschwindigkeiten);
9. die Genehmigung der Naturschutzbehörde, gegebenenfalls die verbindliche Inaussichtstellung der Genehmigung, wenn die Bahn in einem Landschafts- oder Naturschutzgebiet errichtet werden soll.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichten. Sie kann, soweit dies für die Beurteilung des Antrages erforderlich ist, weitere Unterlagen und Nachweise verlangen.

(3) Antrag und Unterlagen gemäß Absatz 1 sind für Seilbahnen des öffentlichen Personenverkehrs in sechsfacher Fertigung, für Seilbahnen des nicht-öffentlichen Personenverkehrs, des öffentlichen Güterverkehrs und für Schleppaufzüge in dreifacher Fertigung einzureichen; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen. Eine Fertigung wird dem Unternehmer mit dem Bescheid über den Antrag zurückgegeben.

(4) Antrag und technische Unterlagen müssen mit Datum versehen sowie vom Antragsteller und vom Entwurfsverfasser unterzeichnet sein. Die technischen Unterlagen sind im Format DIN A 4 (210×297 mm) oder nach DIN 824 auf dieses Format gefaltet einzureichen.

(5) Wird für einen nichtortsfesten Schleppaufzug die Bau- und Betriebsgenehmigung für mehrere Aufstellungsplätze im Bereich verschiedener Kreisverwaltungsbehörden beantragt, ist über den Antrag im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverwaltungsbehörden zu entscheiden. Die Zahl der einzureichenden Fertigungen nach Absatz 3 erhöht sich entsprechend der Zahl der zu beteiligenden Kreisverwaltungsbehörden.

(6) Für den Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlagen einer Seilbahn (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayEBG), z. B. Änderungen der Linienführung, Verlegung der Stationen, gelten die Absätze 1 mit 5 entsprechend.

§ 3

Änderungsanzeige

(1) Die Anzeige von Änderungen (Art. 4 Abs. 1 BayEBG) ist mit einer kurzen Darstellung und gegebenenfalls mit einer Skizze in zweifacher Fertigung bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, wenn gleichzeitig ein Gutachten einer vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr anerkannten Stelle über die Prüfung der technischen Unterlagen vorgelegt wird, sonst in dreifacher Fertigung; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimm-

men. Die Anzeige hat Aufschluß über die Auswirkungen der Änderung auf den Betrieb zu geben. Mit der Anzeige der beabsichtigten Erneuerung eines Seiles sind die Bestellangaben für das neue Seil einzureichen.

(2) Nicht anzeigepflichtig sind Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere der Austausch von Bauteilen, soweit diese Teile im ursprünglichen Zustand den Bauvorschriften entsprochen haben und sie durch Teile derselben Ausführung und Werkstoffgüte ersetzt werden. Hierunter fällt insbesondere der Austausch von Rollen, Fütterungen von Scheiben und Rollen, Bremsbelägen, elektrischen Maschinen, Geräten und Leitungen, Getrieben und Kupplungen, Wellen, Achsen, Lagern und Zahnrädern, festen Klemmen und selbsttätigen Klemmvorrichtungen, nichttragenden Teilen der Fahrbetriebsmittel. Nicht anzeigepflichtig sind ferner Schweißungen an nichttragenden Teilen sowie Instandsetzungsarbeiten an Schutzbauten, wenn dadurch der Schutz der Bahn nicht vermindert wird.

§ 4

Plangenehmigung für Seilschwebbahnen

(1) Der Antrag auf Plangenehmigung für eine Seilschwebbahn (Art. 7 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 BayEGB) ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. einen zusammenfassenden technischen Bericht über die Seilschwebbahn;
2. Unterlagen für die Linienführung
 - a) Längenschnitt (Maßstab in der Regel 1:1000, bei längeren Bahnen 1:2500) mit Angabe des Geländes sowie der Entfernungen und Höhenlagen der Stützen und Halteorte. Der Längenschnitt hat ferner in einfachen Linien und mit Namen bezeichnet alle Kreuzungen mit Seilbahnen, Eisenbahnen, Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufen, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen, überschwebte Waldbestände, Bauten usw. zu enthalten. Außerdem müssen enthalten sein die Leerseilkurven der Trag- oder der Förderseile und der Luftweg der Fahrzeugunterkanten bei den größten auftretenden Seildurchhängen in allen Spannungsfeldern sowie der Abstand der Fahrzeugunterkante von den in Satz 2 genannten Anlagen, bei Zweiseilbahnen auch die tiefste Lage des Zug- und Fangseiles in allen Spannungsfeldern;
 - b) Querschnitte der Strecke insbesondere für die Begegnung der Fahrzeuge und den Abstand der Kabine vom Zug- und Gegenseil der Gegenfahrbahn bei ungünstigen Verhältnissen sowie für solche Stellen, an denen der lichte Raum für die Fahrzeuge oder Seile durch Gebäude, Felsen usw. seitlich begrenzt ist (Maßstab 1:50 oder 1:100);
 - c) Berechnung des Längenschnittes; Nachweis der Spannkraft in den Seilen, der Seilneigungen und der Auflagekräfte an den Unterstützungen, der Querbelastung durch die Radlast oder die Sessellast sowie der Lichtraumverhältnisse; Berechnung der Durchhänge, der Spannungsweg des größten Kraftbedarfes und der erforderlichen Bremswirkung;
 - d) Berechnungen zu den Querschnitten nach Buchst. b);
 - e) Berechnung des Längenschnittes für das Hilfsseil, Nachweis der Spannkraft, des Abstandes vom Tragseil, der Be- und Entlastung der Hilfskabine durch Hilfs- und Zugseil, des Spannungsweges, des größten Kraftbedarfes und der erforderlichen Bremswirkung;

3. Unterlagen für die Stationen

- a) Übersichtszeichnungen für die Stationen; sie müssen insbesondere enthalten die Anordnung aller betriebswichtigen Teile, den Lichtraum für die Fahrzeuge (soweit Seildurchhänge hierfür von Bedeutung sind, ist der rechnerische Nachweis des Lichtraumes gegen den Boden für die Ein- und Aussteigeplätze in den Stationen zu erbringen), Zu- und Abgangsmöglichkeiten für die Fahrgäste, Gestaltung der Ein- und Aussteigestellen; bei Bahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen, Länge des Bremsweges, der bei Störung im Auskuppelvorgang zur Verfügung steht; Einrichtungen für das Abspannen der Seile;
- b) Zeichnungen für die Fundamente der Antriebe, Seilscheibenverlagerungen, Verankerungen und Spannvorrichtungen und für die Spannungswegsschächte sowie ihrer Bewehrungen;
- c) statische Berechnungen der Fundamente für Antriebe, Seilscheibenverlagerungen, Verankerungen, Spannvorrichtungen und der Spannungswegsschächte;
- d) Zeichnungen für die Traggerüste von Antrieben, Seilscheibenverlagerungen, Verankerungen, Spannvorrichtungen sowie für die Ein- und Auslaufstrecken bei Bahnen mit selbsttätigen Klemmvorrichtungen;
- e) statische Berechnungen für die Traggerüste von Antrieben, Seilscheibenverlagerungen, Verankerungen und Spannvorrichtungen;
- f) Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen der Spannungswegsschächte;

4. Unterlagen für Antriebe und Bremsen

- a) Übersichtszeichnungen für die Antriebe, in denen die technischen Daten der einzelnen Bauelemente angegeben sind;
- b) Übersichtsschaltpläne und Stromlaufpläne für die elektrischen Teile der Antriebe einschließlich der Steuerungseinrichtungen und des Sicherheitsstromkreises;
- c) Beschreibung der Schaltpläne, in der die wesentlichen Zusammenhänge von Steuerungs- und Sicherheitseinrichtungen dargestellt sind;
- d) Berechnung der Antriebe und der Bremsen: Nachweis der Leistung, der Treibfähigkeit, der Wirkung der Betriebsbremsen und der Sicherheitsbremse sowie der mechanischen Beanspruchungen der Bremsen;
- e) Zeichnungen für die Betriebsbremsen und für die Sicherheitsbremse;
- f) Zeichnungen für die Fahrbildanzeiger und die Programmgeber (Kopierwerke) einschließlich ihrer Antriebe;

5. Unterlagen für die Seile und Seilverbindungen

- a) Machart der Seile;
- b) Zeichnungen für Vergußkupplungen, Vergußköpfe und Anschlußteile;
- c) Festigkeitsberechnung der Seile, Seilverbindungen und Anschlußteile;

6. Unterlagen für Stützen, Streckenbauwerke, Überbrückungen und Stützmauern

- a) Zusammenstellungszeichnungen für die Stützen, Streckenbauwerke, Überbrückungen und Stützmauern; Darstellung der Lichtraumverhältnisse, auch der ausgespindelten Fahrzeuge, etwaiger Abweiser für Kabinen und der Einrichtungen zum Abheben der Seile;

- b) Zeichnungen für die Fundamente, Überbrückungen und Stützmauern mit deren Lage im Gelände, ihren Bewehrungen und Ankern;
 - c) statische Berechnungen der Stützen, Streckenbauwerke, Überbrückungen, Stützmauern und der Fundamente;
7. Unterlagen für Scheiben, Rollen und Tragseilschuhe
- a) Zeichnungen für die Seilscheiben einschließlich ihrer Achsen bzw. Wellen und deren Lagerung; bei Einseilbahnen mit festen Klemmen, Darstellung des Klemmenüberganges bezüglich Seilablenkung, Lichtraum und Sesselführung;
 - b) Zeichnungen der Tragseilschuhe mit Darstellung der Lichtraumverhältnisse gegenüber dem Laufwerk und dem Gehänge;
 - c) Zeichnungen der Seilrollen und Rollenwiegen und ihrer Anordnung; Zeichnerische Darstellung der Lichtraumverhältnisse gegenüber Klemme und Gehänge; Darstellung der Einrichtungen zur Sicherung der Seilführung;
 - d) Berechnung der Seilscheiben und Rollenwiegen einschließlich ihrer Achsen bzw. Wellen und deren Lagerung, der Tragseilschuhe und ihrer Befestigung;
8. Unterlagen für Klemmvorrichtungen
- a) Zeichnungen der Klemme bzw. der selbsttätigen Klemmvorrichtung;
 - b) Berechnung der Klemme bzw. der selbsttätigen Klemmvorrichtung auf Klemmkraft und Festigkeit;
 - c) Zeichnungen der Kuppel- und Entkuppelrichtungen mit Darstellung des Ablaufes des Kuppel- und des Entkuppelvorganges und der Wirkungsweise der Kontrolleinrichtungen;
 - d) Beschreibung der selbsttätigen Klemmvorrichtung, der Kuppel- und Entkuppelrichtungen und der Prüfeinrichtungen;
9. Unterlagen für Fahrzeuge
- a) Zusammenstellungszeichnung der Fahrzeuge;
 - b) Einzelzeichnungen für Laufwerke, Gehänge, Kabinen und Sessel;
 - c) Berechnung der Fahrzeuge auf Festigkeit und Windstabilität;
 - d) Berechnung der senkrechten und seitlichen Radlasten, Untersuchung der Änderung der Radlasten bei ungünstigen Bremsvorgängen, beim Beschleunigen, Verzögern und Überfahren der Stützen;
10. Unterlagen für Streckenausrüstungen, Sicherheitseinrichtungen sowie Fernmelde- und Signalanlagen
- a) Zeichnungen und Berechnungen für die Streckenausrüstung;
 - b) Stromlaufbahn für die Signalanlagen und für Fernmeldeanlagen, die mit den Stromkreisen der Signalanlagen und dem Sicherheitsstromkreis in Zusammenhang stehen;
 - c) Beschreibung zum Stromlaufplan nach Buchstabe b);
 - d) Beschreibung und Zeichnung der Fangbremse;
 - e) Berechnung der Fangbremse auf Bremswirkung und Festigkeit;
 - f) Pläne für die Blitzschutzanlagen (Gebäude, maschinelle Anlagen, Seile, Stützen); Angaben über den verwendeten Werkstoff und die Länge der Oberflächenerder;
11. das Gutachten einer vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr anerkannten Stelle über die Prüfung der technischen Unterlagen nach Nrn. 1 mit 10;
12. den Kostenvoranschlag für den seilbahntechnischen Teil der Anlage.
- (2) Die Unterlagen müssen prüffähig sein.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Absatzes 1 zulassen und, soweit dies für die Beurteilung des Planes erforderlich ist, weitere Unterlagen verlangen, insbesondere über die geologische Beschaffenheit des Untergrundes der Stützen, Streckenbauwerke, Überbrückungen, Stützmauern und Stationen, die meteorologischen Verhältnisse (Hauptwindrichtung und Häufigkeit der Windschwindigkeiten) und über die Sicherheit der Bahn gegen Steinschlag-, Lawinen- und Wassergefahr.
- (4) Der Antrag und die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 mit 10 sind in zweifacher Fertigung einzureichen; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen. Eine Fertigung der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 mit 10 wird dem Unternehmer mit dem Bescheid über den Antrag zurückgegeben. Antrag und Unterlagen müssen mit Datum versehen sowie vom Antragsteller und vom Entwurfsverfasser unterzeichnet sein. Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 mit 10 müssen mit Prüfvermerk einer vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr anerkannten Stelle versehen sein. Sämtliche Unterlagen sind im Format DIN A 4 (210 × 297 mm) oder nach DIN 824 auf dieses Format gefaltet einzureichen. In den Übersichtszeichnungen sind die wichtigsten Maße anzugeben. Für die Herstellung der Zeichnungen sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.
- (5) Der Antrag auf Plangenehmigung eines Teiles einer Seilschwebebahn (Teilplangenehmigung) hat die für die Prüfung dieses Teiles erforderlichen Nachweise, Unterlagen und Gutachten zu enthalten.
- (6) Für den Antrag auf Plangenehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlagen einer Seilschwebebahn (Art. 7 Abs. 5 BayEBG) gelten die Absätze 1 mit 5 entsprechend.

§ 5

Plangenehmigung für Standseilbahnen

(1) Der Antrag auf Plangenehmigung für eine Standseilbahn (Art. 7 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 BayEBG) ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten

1. einen zusammenfassenden technischen Bericht über die Standseilbahn

2. Unterlagen für die Linienführung

a) Längenschnitt (Maßstab in der Regel 1:1000, bei längeren Bahnen 1:2500) mit Angabe der Entfernungen und Höhenlagen der Streckenbauwerke, Überbrückungen, Stützmauern und Halteorte. Der Längenschnitt hat ferner in einfachen Linien und mit Namen bezeichnet alle Kreuzungen mit Seilbahnen, Eisenbahnen, Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufen, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen zu enthalten.

b) Querschnitte der Bahnstrecke, insbesondere für die Begegnung der Fahrzeuge sowie für solche Stellen, an denen der lichte Raum für die Fahrzeuge durch Gebäude, Felsen usw. seitlich begrenzt ist (Maßstab 1:50);

- c) Berechnung des Längenschnittes, des Oberbaues und des Unterbaues; Nachweis der Spannkraft im Zugseil, der Querbela-
stung durch die Seilrollen; Berechnung des
größten Kraftbedarfes und der erforderlichen
Bremswirkung;
3. Unterlagen für die Stationen
- Übersichtszeichnungen für die Stationen; sie
müssen insbesondere enthalten die Anord-
nung aller betriebswichtigen Teile, den Licht-
raum für die Fahrzeuge, Zu- und Abgangs-
möglichkeiten für die Fahrgäste, Gestaltung
der Ein- und Aussteigstellen;
 - Zeichnungen für die Fundamente des Antrie-
bes und der Seilscheibenverlagerungen sowie
ihrer Bewehrungen;
 - statische Berechnungen der Fundamente für
den Antrieb und die Seilscheibenverlage-
rungen;
 - Zeichnungen für die Traggerüste des Antrie-
bes und der Seilscheibenverlagerungen;
 - statische Berechnungen für die Traggerüste
des Antriebes und der Seilscheibenverla-
gerungen;
4. Unterlagen für Antrieb und Bremsen
- Übersichtszeichnungen für den Antrieb, in de-
nen die technischen Daten der einzelnen Bau-
elemente angegeben sind;
 - Übersichtsschaltpläne und Stromlaufpläne für
die elektrischen Teile des Antriebes ein-
schließlich der Steuerungseinrichtungen und
des Sicherheitsstromkreises;
 - Beschreibung der Schaltpläne, in der die we-
sentlichen Zusammenhänge von Steuerungs-
und Sicherheitseinrichtungen dargestellt sind;
 - Berechnung des Antriebes und der Bremsen:
Nachweis der Leistung, der Treibfähigkeit,
der Wirkung der Betriebsbremsen und der
Sicherheitsbremse sowie der mechanischen
Beanspruchungen der Bremsen;
 - Zeichnungen für die Betriebsbremsen und für
die Sicherheitsbremse;
 - Zeichnungen für die Fahrbildanzeiger und die
Programmgeber (Kopierwerke) einschließlich
ihrer Antriebe;
5. Unterlagen für das Zugseil und die Seilver-
bindungen
- Machart des Zugseiles;
 - Zeichnungen für Vergußköpfe und Anschluß-
teile;
 - Festigkeitsberechnung des Zugseiles, der Seil-
verbindungen und Anschlußteile;
6. Unterlagen für Streckenbauwerke, Überbrück-
ungen und Stützmauern
- Zusammenstellungszeichnungen für die Streck-
enbauwerke, Überbrückungen und Stütz-
mauern; Darstellung der Lichtraumverhält-
nisse;
 - statische Berechnung der Streckenbauwerke,
Überbrückungen und Stützmauern;
7. Unterlagen für Scheiben, Trommeln und Rollen
- Zeichnungen für die Seilscheiben und -trom-
meln einschließlich ihrer Achsen bzw. Wellen
und deren Lagerung;
 - Zeichnungen der Seilrollen und ihrer Anord-
nung; Darstellung der Einrichtungen zur Si-
cherung der Seilführung;
 - Berechnung der Seilscheiben und -trommeln
einschließlich ihrer Achsen bzw. Wellen und
deren Lagerung;
8. Unterlagen für Fahrzeuge
- Zusammenstellungszeichnung der Fahrzeuge;
 - Einzelzeichnungen für Laufwerke, Fahrge-
stelle und Aufbauten;
 - Berechnung der Fahrzeuge auf Festigkeit,
Windstabilität und Standsicherheit;
 - Berechnung der senkrechten und seitlichen
Radlasten, Untersuchung der Änderung der
Radlasten bei ungünstigsten Bremsvorgän-
gen, beim Beschleunigen und Verzögern;
9. Unterlagen für Streckenausrüstungen, Sicher-
heitseinrichtungen sowie Fernmelde- und Si-
gnalanlagen
- Zeichnungen und Berechnungen für die
Streckenausrüstung;
 - Stromlaufplan für die Signalanlagen und für
Fernmeldeanlagen, die mit den Stromkreisen
der Signalanlagen und dem Sicherheitsstrom-
kreis in Zusammenhang stehen;
 - Beschreibung zum Stromlaufplan nach
Buchst. b);
 - Beschreibung und Zeichnung der Fangbremse;
 - Berechnung der Fangbremse auf Bremswir-
kung und Festigkeit;
 - Pläne für die Blitzschutzanlagen (Gebäude,
maschinelle Anlagen, Zugseil);
10. das Gutachten einer vom Bayerischen Staatsmi-
nisterium für Wirtschaft und Verkehr anerkan-
nten Stelle über die Prüfung der technischen Un-
terlagen nach Nr. 1 mit 9;
11. den Kostenvoranschlag für den seilbahntechni-
schen Teil der Anlage.
- (2) § 4 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 6

Plangenehmigung für Schleppaufzüge

(1) Der Antrag auf Plangenehmigung für einen Schleppaufzug (Art. 7 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 BayEBG) ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten

- einen zusammenfassenden technischen Bericht über den Schleppaufzug;
- Unterlagen für die Linienführung
 - Längenschnitt (Maßstab 1:500 oder 1:1000) mit Angabe des Geländes sowie der Entfernungen und Höhenlagen der Stützen und Halteorte. Der Längenschnitt hat ferner in einfachen Linien und mit Namen bezeichnet alle Kreuzungen mit Seilbahnen, Eisenbahnen, Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufen, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen zu enthalten;
 - Querschnitte der Strecke an den Stützen, in Querneigungen, auf Dämmen, Brücken, in Einschnitten und für solche Stellen, an denen der lichte Raum durch Gebäude, Felsen usw. seitlich begrenzt ist (Maßstab 1:50 oder 1:100);
 - Berechnung des Längenschnittes; Nachweis der Spannkraft in den Seilen, der Seilneigungen und der Auflagekräfte an den Unterstützungen, der Querbela-
stung durch das Schleppgehänge sowie der Lichtraumverhältnisse; Berechnung der Durchhänge, der Spann-
gewichtswege, des größten Kraftbedarfes und der erforderlichen Bremswirkung;

3. Unterlagen für die Stationen

- Übersichtszeichnungen für die Stationen; sie
müssen insbesondere enthalten die Anord-
nung aller betriebswichtigen Teile, den Licht-
raum für die Fahrbetriebsmittel, die Vorkeh-
rungen für den Bugeleinzug nach dem Aus-
steigen, Zu- und Abgangsmöglichkeiten für
die Fahrgäste, Gestaltung der Ein- und Aus-
steigstellen und der Abzäunungen;

- b) Zeichnungen für die Fundamente des Antriebes, der Seilscheibenverlagerungen, Verankerungen und Spannvorrichtungen sowie ihrer Bewehrungen;
 - c) statische Berechnungen der Fundamente für den Antrieb, die Seilscheibenverlagerungen, Verankerungen und Spannvorrichtungen;
 - d) Zeichnungen für die Traggerüste des Antriebes, der Seilscheibenverlagerungen, Verankerungen und Spannvorrichtungen;
 - e) statische Berechnungen für die Traggerüste des Antriebes, der Seilscheibenverlagerungen, Verankerungen und Spannvorrichtungen;
 - f) Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen des Spannungsgewichtes;
4. Unterlagen für Antriebe und Bremsen
 - a) Übersichtszeichnung für den Antrieb, in der die technischen Daten der einzelnen Bauelemente angegeben sind;
 - b) Übersichtsschaltpläne und Stromlaufpläne für den elektrischen Teil des Antriebes einschließlich der Steuerungseinrichtungen und des Sicherheitsstromkreises;
 - c) Beschreibung der Schaltpläne, in der die wesentlichen Zusammenhänge von Steuerungs- und Sicherheitseinrichtungen dargestellt sind;
 - d) Berechnung des Antriebes und der Bremsen: Nachweis der Leistung, der Treibfähigkeit, der Wirkung der Betriebsbremse und der Sicherheitsbremse sowie der mechanischen Beanspruchungen der Bremsen;
 - e) Zeichnungen für die Betriebsbremse und für die Sicherheitsbremse;
 5. Unterlagen für die Seile und Seilverbindungen
 - a) Machart der Seile;
 - b) Zeichnungen für Vergußkupplungen, Keilschlösser, Vergußköpfe und Anschlußteile;
 - c) Festigkeitsberechnung der Seile, Seilverbindungen und Anschlußteile;
 6. Unterlagen für Stützen, Überbrückungen und Stützmauern
 - a) Zusammenstellungszeichnungen für die Stützen, Überbrückungen und Stützmauern; Darstellung der Lichtraumverhältnisse, auch der ausgependelten Schleppgehänge, sowie der Abweiser;
 - b) Zeichnungen für die Fundamente, Überbrückungen und Stützmauern mit deren Lage im Gelände, ihren Bewehrungen und Ankern;
 - c) statische Berechnung der Stützen, Überbrückungen und Stützmauern und der Fundamente;
 7. Unterlagen für Scheiben, Trommeln und Rollen
 - a) Zeichnungen für die Seilscheiben und -trommeln einschließlich ihrer Achsen bzw. Wellen und deren Lagerung; Darstellung des Klemmenüberganges bezüglich Seilablenkung, Lichtraum und Gehängeführung;
 - b) Zeichnungen der Seilrollen und Rollenwiegen und ihrer Anordnung; zeichnerische Darstellung der Lichtraumverhältnisse gegenüber Klemme und Schleppgehänge; Darstellung der Einrichtungen zur Sicherung der Seilführung;
 - c) Berechnung der Seilscheiben und -trommeln und der Rollenwiegen einschließlich ihrer Achsen bzw. Wellen und deren Lagerung;
 8. Unterlagen für Klemmvorrichtungen
 - a) Zeichnungen der Klemme;
 - b) Berechnung der Klemme auf Klemmkraft und Festigkeit;
 9. Unterlagen für Fahrbetriebsmittel
 - a) Zusammenstellungszeichnung der Fahrbetriebsmittel;
 - b) Einzelzeichnungen der Einziehvorrichtung und Anfahrstoßdämpfung;
 - c) Beschreibung und Berechnungen zu Buchst. a) und b);
 10. Unterlagen für Streckenausrüstungen, Sicherheitseinrichtungen sowie Fernmelde- und Signalanlagen
 - a) Zeichnungen und Berechnungen für die Streckenausrüstung;
 - b) Stromlaufplan für die Signalanlagen und für Fernmeldeanlagen, die mit den Stromkreisen der Signalanlagen und dem Sicherheitsstromkreis in Zusammenhang stehen;
 - c) Beschreibung zum Stromlaufplan nach Buchstabe b);
 - d) Pläne für die Blitzschutzanlagen (Gebäude, maschinelle Anlagen, Seile, Stützen); Angaben über den verwendeten Werkstoff und die Länge der Oberflächenerder;
 11. für nichtorts feste Schleppaufzüge außerdem eine Anleitung für die Aufstellung der Anlage mit genauer Angabe der zur Aufstellung geeigneten Geländeformen sowie eine Betriebsanleitung;
 12. das Gutachten einer vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr anerkannten Stelle über die Prüfung der technischen Unterlagen nach Nrn. 1 mit 11;
 13. den Kostenvoranschlag für den seilbahntechnischen Teil der Anlage.
- (2) § 4 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 7

Betriebseröffnung

(1) Die Betriebsabnahme und die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebes (Art. 8 Abs. 1 BayEBG) sind vom Unternehmer bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Der Antrag hat zu enthalten

1. die Abnahme- und Werkszeugnisse, Prüfungs- und Werksbescheinigungen, Gewährleistungserklärungen sowie sonstige von der Aufsichtsbehörde verlangte Begutachtungen; bei Seilschweben- und Standseilbahnen eine Niederschrift über die Durchführung eines Probebetriebes unter allen Betriebsbedingungen;
2. den Nachweis über die Abnahme der nach anderen Vorschriften erstellten Bauten (z. B. Stationsgebäude, Überbrückungen, Stützmauern, Schutzbauten gegen Lawinen-, Steinschlag- und Wassergefahr);
3. den Nachweis über ausreichende Feuerschutzmaßnahmen;
4. den Nachweis über die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 24 Abs. 3 GewO;
5. den Hinweis auf die Bestellung und Bestätigung eines Betriebsleiters und mindestens eines Stellvertreters, sofern keine Ausnahme nach Art. 13 Abs. 4 BayEBG zugelassen ist;
6. den Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen der Bau- und Betriebsgenehmigung sowie der Plangenehmigung, ferner den Nachweis über entsprechende Sicherungsmaßnahmen bei Kreuzungen oder Näherungen mit Seilbahnen, Eisenbahnen, Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen, Wasserläufen, elektrischen Leitungen, Öl-, Gas- und Wasserleitungen;
7. den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder der Mitgliedschaft in einer Versicherungsgemeinschaft (Art. 14 BayEBG, § 10).

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 mit 6 sind in zweifacher Fertigung vorzulegen; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen.

(3) Für wesentliche Änderungen oder Anlagen einer Seilbahn (Art. 8 Abs. 4 BayEBG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Betriebsleiter und Betriebsbedienstete

(1) Betriebsleiter und stellvertretender Betriebsleiter müssen mindestens 21 Jahre alt sowie körperlich und geistig für ihre Tätigkeit geeignet sein.

(2) Der Unternehmer hat dem Betriebsleiter alle Befugnisse einzuräumen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Leitung des Seilbahnbetriebes notwendig sind; er hat ihn bei allen mit seinen Aufgaben zusammenhängenden Angelegenheiten der Betriebsführung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere auch für die Bemessung, die Auswahl und die Verwendung der Betriebsbediensteten.

(3) Der Betriebsleiter hat die für die Bahn erforderlichen Dienstvorschriften und bei Seilschwebbahnen Bergungsrichtlinien aufzustellen. Die Dienstvorschriften sollen alle Einzelheiten der Diensthabung enthalten und die Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers berücksichtigen. In den Dienstvorschriften sind auch die notwendigen Signale festzulegen, Art und Umfang der Dienstvorschriften richten sich nach den Bedürfnissen des Betriebes. Die Dienstvorschriften für Seilschweb- und Standseilbahnen und die Bergungsrichtlinien sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Der Betriebsleiter ist für die dienstliche Aus- und Fortbildung der Betriebsbediensteten verantwortlich. Über die dienstliche Aus- und Fortbildung der Betriebsbediensteten von Seilschweb- und Standseilbahnen sind entsprechende Nachweise zu führen.

(5) Die Betriebsbediensteten müssen tauglich, ausgebildet, mindestens 18 Jahre alt und zuverlässig sein. Die Aufsichtsbehörde kann für untergeordnete Tätigkeiten von der Einhaltung der Altersgrenze befreien. Für jeden Betriebsbediensteten von Seilschweb- und Standseilbahnen ist ein Personalakt zu führen, der insbesondere Ausbildungsgang, Art und Ergebnis abgelegter Prüfungen, Tauglichkeitsnachweise und betriebliche Maßregelungen enthalten muß.

(6) Wenn für eine Seilbahn des nichtöffentlichen Personenverkehrs oder für einen Schleppaufzug eine Ausnahme von der Verpflichtung, einen Betriebsleiter und einen stellvertretenden Betriebsleiter zu bestellen, zugelassen wurde (Art. 13 Abs. 4 BayEBG), muß der Unternehmer, soweit er den Betrieb nicht selbst führt, eine geeignete, mindestens 18 Jahre alte Person bestellen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einschließlich der Unterhaltung der Seilbahn verantwortlich ist.

§ 9

Bestätigung des Betriebsleiters

(1) Der Antrag auf Bestätigung der Bestellung zum Betriebsleiter oder stellvertretenden Betriebsleiter (Art. 13 Abs. 2 BayEBG) ist vom Unternehmer bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf der vorgeschlagenen Person,
2. eine Personalkarte nach Vordruck (Anlage),
3. Belege über Berufsausbildung,
4. einen lückenlosen Nachweis durch Zeugnisse über die Erfahrungen im Seilbahnbetrieb, gegebenenfalls eine Beurteilung durch den Betriebsleiter.

Die Belege nach Nrn. 3 und 4 sind in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Ferner kann zum Nachweis der körperlichen

und geistigen Eignung des Vorgeschlagenen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Die Fachkunde einer zur Bestätigung als Betriebsleiter oder stellvertretender Betriebsleiter einer Seilbahn vorgeschlagenen Person wird auf Grund ihrer nachgewiesenen Ausbildung und beruflichen Tätigkeit, insbesondere bei Seilbahnen, beurteilt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Ablegung einer Prüfung verlangen. Gegenstand der Prüfung sind die einschlägigen rechtlichen Grundlagen (insbesondere Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz, Durchführungsverordnungen, Bau- und Betriebsordnungen) und die zur Anwendung der einschlägigen Bestimmungen erforderlichen technischen Regeln und Vorschriften.

(4) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der von der Aufsichtsbehörde gebildet wird. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muß die erforderliche seilbahntechnische Fachkunde besitzen.

§ 10

Versicherungspflicht

(1) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme (Art. 14 Abs. 2 BayEBG) bestimmt sich grundsätzlich nach der zulässigen Besetzungszahl der Seilbahn; diese Zahl ergibt vervielfacht mit einem Betrag von DM 50 000,— die Deckungssumme für Personenschäden. Diese Deckungssumme muß mindestens betragen für

1. Einseilbahnen und Standseilbahnen DM 1 000 000,—; sie braucht DM 2 000 000,— nicht zu übersteigen;
2. Zweiseilbahnen mit einer Besetzungszahl je Kabine von höchstens 4 Personen DM 1 000 000,—; sie braucht DM 4 000 000,— nicht zu übersteigen;
3. Zweiseilbahnen mit einer Besetzungszahl je Kabine von mehr als 4 Personen DM 1 000 000,—; sie braucht DM 6 000 000,— nicht zu übersteigen;
4. Schleppaufzüge DM 300 000,—; sie braucht DM 1 000 000,— nicht zu übersteigen.

(2) Die Mindestdeckungssumme für Sachschäden muß jeweils den 10. Teil der im Absatz 1 genannten Summen betragen.

(3) Durch die Festsetzung der Mindesthöhe der Versicherungssumme wird die Verantwortlichkeit des Unternehmers nicht eingeschränkt oder beseitigt. Der Unternehmer hat in eigener Verantwortung zu prüfen und zu entscheiden, ob die Mindesthöhe der Versicherungssumme den tatsächlichen Verhältnissen entspricht oder ob eine höhere Versicherungssumme mit Rücksicht auf die Risikolage zu vereinbaren ist.

§ 11

Mitteilungspflicht

(1) Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayEBG sind insbesondere mitzuteilen Unfälle und Schäden, die für die Betriebssicherheit der Seilbahn von Bedeutung sind, ferner Bergungen, bei Seilschweb- und Standseilbahnen außerdem Betriebsunterbrechungen von längerer Dauer sowie vor Beginn der Arbeiten das Spleißen und Vergießen von Seilen. Die Mitteilungen haben die Ursachen der Vorkommnisse und gegebenenfalls die beabsichtigten oder bereits durchgeführten Abhilfemaßnahmen zu enthalten. Ferner sind mitzuteilen Veränderungen in der Person des Betriebsleiters oder seines Stellvertreters, Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, bei nichtortsfesten Schleppaufzügen die Wiederaufstellung oder der Wechsel auf einen genehmigten Aufstellungsplatz. Mitteilungspflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Über das Ergebnis der vom Betriebsleiter durchzuführenden regelmäßigen Prüfungen und

Maßnahmen bei Seilschwebe- und Standseilbahnen sind der Aufsichtsbehörde zu den angegebenen Zeitpunkten bzw. unverzüglich folgende Betriebsberichte vorzulegen (Art. 16 Abs. 2 BayEBG)

1. am Ende jedes Kalendervierteljahres, spätestens bis zum 10. des Folgemonats, ein Bericht über den allgemeinen Ablauf des Betriebes (Vierteljahresbericht);
2. jeweils im Frühjahr, spätestens bis 20. Juni des laufenden Jahres und im Herbst, spätestens bis 1. Februar des nächsten Jahres ein Bericht über die allgemeine Prüfung der Seilbahn (Halbjahresbericht). Der Halbjahresbericht ist in zweifacher Fertigung vorzulegen. Wird im Berichtszeitraum eine regelmäßige Prüfung nach Absatz 4 Nr. 1 durchgeführt, entfällt der Halbjahresbericht;
3. ein Bericht über das Verziehen der Tragseile;
4. ein Bericht über den Zustand der abgeschnittenen Vergußkegel der Zug- und Gegenseile;
5. ein Bericht über die Haupt- und Zwischenuntersuchung der Streckenbauwerke, Überbrückungen, Stützmauern und Stützen.

(3) Bei Schleppaufzügen ist ein Betriebsbericht nur auf besondere Anordnung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Über das Ergebnis der von einer anerkannten Stelle durchzuführenden regelmäßigen Prüfungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich folgende Prüfungsberichte vorzulegen (Art. 16 Abs. 3 BayEBG)

1. jährlich ein Bericht über die Prüfung der Bahnanlagen und Fahrbetriebsmittel von Seilschwebe- und Standseilbahnen;
2. alle zwei Jahre ein Bericht über die Prüfung der betriebsbereiten Bahnanlagen und Fahrbetriebsmittel von Schleppaufzügen;
3. ein Bericht über die Prüfung der Seile von Seilschwebe- und Standseilbahnen auf ihren inneren Zustand nach einer Meßmethode, die vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr anerkannt ist.

(5) Die Zeitabstände für die Vorlage der Betriebs- und Prüfungsberichte können von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Betriebssicherheit geändert werden.

§ 12

Weiterführungsgenehmigung

(1) Der Antrag auf Weiterführung des Baues oder Betriebes einer Seilbahn (Art. 17 BayEBG) hat zu enthalten

1. den Hinweis auf den Erwerb der Seilbahn;
2. den Hinweis auf die Bau- und Betriebsgenehmigung, die Plangenehmigung und die Zustimmung zur Eröffnung des Betriebes;
3. die Bezeichnung und den Sitz des Unternehmens, für das die Weiterführung beantragt wird, bei natürlichen Personen außerdem Geburtstag und Geburtsort der Unternehmer, bei juristischen Personen Geburtstag und Geburtsort der nach Gesetz oder Satzung vertretungsberechtigten Personen, den Gesellschaftsvertrag einschließlich Satzung und einen Auszug aus dem Handelsregister;
4. den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder der Mitgliedschaft in einer Versicherungsgemeinschaft (Art. 14 BayEBG, § 10).

(2) Antrag und Unterlagen nach Absatz 1 sind in zweifacher Fertigung vorzulegen; die Aufsichtsbehörde kann Abweichendes bestimmen. Eine Fertigung wird dem Unternehmer mit dem Bescheid über den Antrag zurückgegeben.

(3) Im Falle der Überlassung der wirtschaftlichen Nutzung einer Seilbahn (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayEBG) sowie der Weiterführung durch Erben oder sonst durch letztwillige Verfügung Berechtigte, oder durch Konkurs- oder Zwangsverwalter (Art. 18 BayEBG) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 13

Aufsicht, anerkannte Stellen und Sachverständige

(1) Für Untersuchungen, die im Rahmen der Aufsicht (Art. 25 BayEBG) erforderlich sind, hat der Unternehmer die benötigten Bediensteten, Werkstoffe und Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Mitarbeiter der anerkannten Stellen und die Sachverständigen, die von der Aufsichtsbehörde beigezogen werden, sind verpflichtet, über Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970, § 10 Abs. 1 und 2 am 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 10. Juni 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Anlage zu § 9 BergbV

PERSONALKARTE

für den 5. Beschäftigungsstelle:

geb. am in

Kreis: Reg.-Bez.: Land: 6. Wohnungsanschrift:

1. Familienstand:

2. Familien- und Vorname der Ehefrau: 7. Familien- und Vorname des Vaters:

3. Staatsangehörigkeit:

4. Wohngemeinde: 8. Familien- und Vorname der Mutter:

Landkreis:

9. Schul- und Berufsausbildung — Prüfungen				
von	bis	bei	genau Bezeichnung der abgelegten Prüfungen	Grund der Veränderung

10. Tätigkeit nach der Schul- und Berufsausbildung vor Anstellung bei der in Ziffer 5 angegebenen Stelle					13. Sonstige Vermerke (Schwerbeschädigter, Verfolgter etc.)
von	bis	Beschäftigungsstelle	Stellung	Grund der Veränderung	
11. Beschäftigungsverhältnis bei der in Ziffer 5 angegebenen Stelle					14. Allgemeines
von	bis	Art der Beschäftigung		Bemerkungen	
12. Bestätigt als		der Bahn	mit Entschl. vom: -Az		

Vierte Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbil- dungsordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO)

Vom 12. Juni 1970

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz, Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und Art. 25 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß, dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) vom 28. Oktober 1966 (GVBl. S. 446), geändert durch die Verordnungen vom 16. März 1967 (GVBl. S. 286), vom 19. Januar 1968 (GVBl. S. 20), vom 10. Oktober 1968 (GVBl. S. 331) und vom 14. August 1969 (GVBl. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungen finden in der Regel zweimal im Jahre statt.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt für die Fachliche Prüfung 100,— DM, für die Wiederholung der Fachlichen Prüfung in nur einem Fach gemäß § 8 Abs. 2 und für eine Zusatzprüfung zur Fachlichen Prüfung 50,— DM, für die Pädagogische Prüfung 80,— DM, für die Wiederholung der im II. Ausbildungsabschnitt abzulegenden Teile der Pädagogischen Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 50,— DM, für die Pädagogische Prüfung in den Fällen des § 1 Abs. 2 40,— DM.“

3. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er gliedert sich in zwei Abschnitte:“

b) Nach Buchstabe b) wird folgender Satz aufgenommen:

„Bewerber, welche die Fachliche Prüfung zum ersten der jährlichen Termine abgelegt haben, können den zweiten Ausbildungsabschnitt zur Hälfte vor und zur Hälfte nach der Ausbildung am Staatsinstitut ableisten.“

4. § 43 Abs. 3 entfällt. Neu aufgenommen werden die §§ 43a und 43b:

„§ 43a

Anrechnung von beruflichen Tätigkeiten
auf den Vorbereitungsdienst

(1) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Fachlichen Prüfung können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit sie für die Ausbildung förderlich sind. Ferner können Zeiten, in denen ein Lehramtsanwärter (R) nach Bestehen der Fachlichen Prüfung für die Dauer eines Schuljahres als Austauschassistent an einer ausländischen Sekundarschule tätig war, bis zu 6 Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, sofern die Assistententätigkeit sich als pädagogisch fruchtbar erwiesen hat.

(2) Über Anträge auf Anrechnung entscheidet das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das in diesen Fällen die Ausbildungsabschnitte und Termine für die Pädagogische Prüfung abweichend von § 43 Abs. 2 und § 51 festsetzen kann.

§ 43 b

Auswirkungen einer Unterbrechung des
Vorbereitungsdienstes

Wird der Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsabschnitt (§ 43 Abs. 2) infolge von Krankheit oder aus sonstigen Gründen um mehr als 4 Wochen unterbrochen, so kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmen, daß der Vorbereitungsdienst verlängert wird. Es kann die Termine für die Pädagogische Prüfung in diesem Fall abweichend von § 51 festsetzen.“

5. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Pädagogische Prüfung ist abgelegt, sofern nicht nach § 21 Satz 2 LbV verfahren wird, für Prüflinge des ersten jährlichen Termins mit Ablauf des Monats Februar, für Prüflinge des zweiten jährlichen Termins mit Ablauf des vorletzten Tages der Sommerferien.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Herr/Frau/Fräulein ,
geboren am ,
in , Landkreis ,
legte in der Zeit vom bis
den schriftlichen, mündlichen und praktischen
Teil der Fachlichen Prüfung für das Lehramt
an Realschulen ab.“

b) Es wird folgende Anmerkung aufgenommen:

„Bei Teilnehmern an der Fachlichen Prüfung im Fach Kunsterziehung ist in Satz 1 nach dem Wort ‚Realschulen‘ zu ergänzen ‚im Fach Kunsterziehung‘. Satz 2 wird wie folgt formuliert: ‚Er/Sie erhielt in der praktischen Prüfung die Note , in der schriftlichen Prüfung die Note , in der mündlichen Prüfung die Note ‘. Satz 3 und Satz 4 werden wie folgt zusammengefaßt: ‚Die Facharbeit wurde mit der Note bewertet.‘

Bei Prüfungsteilnehmern, die sich gemäß § 8 Abs. 3 einer Prüfung zum Zwecke der Verbesserung der Prüfungsnote unterzogen haben, wird Satz 1 wie folgt ergänzt: ‚und unterzog sich in der Zeit vom bis einer Prüfung zum Zwecke der Verbesserung der Prüfungsnote.‘

7. Anlage 3 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er/Sie hat am Vorbereitungsdienst in der Zeit vom bis teilgenommen und sich der Pädagogischen Prüfung für das Lehramt an Realschulen 19 . . . unterzogen.“

b) Folgende Anmerkungen zur Anlage 3 werden aufgenommen:

„1. Bei Prüfungsteilnehmern des Faches Kunsterziehung werden in Satz 1 die Worte ‚in der Fächerverbindung‘ durch die Worte ‚im Fach Kunsterziehung‘ ersetzt.

2. Bei Teilnehmern an Wiederholungsprüfungen gemäß § 8 Abs. 3 ist wie folgt zu verfahren:

Wurde die Fachliche Prüfung wiederholt, erhält Satz 1 folgende Fassung:

Herr/Frau/Fräulein ,
geboren am ,
in , Landkreis ,
hat die Fachliche Prüfung für das Lehramt

an Realschulen in der Fächerverbindung im Jahre 19 . . . abgelegt und im Jahre 19 . . . zum Zwecke der Notenverbesserung mit der Gesamtnote wiederholt.

Bei Wiederholung der Pädagogischen Prüfung wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Im Jahre hat er die Pädagogische Prüfung zum Zwecke der Verbesserung der Prüfungsnote wiederholt.“

8. In Anlage 4 (Platzziffernbescheinigung) wird vor den Worten „die Platzziffer“ eingefügt „im Gleichrang mit Teilnehmern“.

§ 2

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen (RPAO) vom 14. August 1969 (GVBl. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. Die Bestimmungen des § 1 Nr. 3 Buchst. b), Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 werden aufgehoben.

2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen des § 1 Nr. 3 gelten erstmals für diejenigen Bewerber, die sich zum zweiten Prüfungstermin des Jahres 1972 zum ersten Mal der Fachlichen Prüfung für das Lehramt an Realschulen unterziehen.“

§ 3

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird die Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in der nun geltenden Fassung neu bekanntmachen.

München, den 12. Juni 1970

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung

über die Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft — Wasserwirtschafts-Gebührenordnung — (WaGebO)

Vom 16. Juni 1970

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) und des § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern (Kostenverwaltungsordnung — KVwO) vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, soweit erforderlich mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebührengegenstand

Nach dieser Verordnung werden Gebühren und Auslagen erhoben:

- a) für die Inanspruchnahme der Bayer. Landesstelle für Gewässerkunde, des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz und der Wasserwirtschaftsämter (Straßen- und Wasserbauämter), insbesondere für Beratung, Begutachtung, Entwurfsbearbeitung, Bauoberleitung, Bauleitung oder Bauaufsicht,
- b) für die Inanspruchnahme der Regierungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.

§ 2

Schuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Behörde in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Befreiungen

(1) Gebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für eine Inanspruchnahme

- a) zum Gewässerausbau und zur Gewässerunterhaltung, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen oder der Förderung der Landeskultur dienen,
- b) zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes,
- c) zu Maßnahmen für wasserwirtschaftliche Zwecke in den Einzugsgebieten nicht ausgebauter Wildbäche,
- d) zu Maßnahmen der Bodenbe- und -entwässerung,
- e) zur landwirtschaftlichen Abwasserverwertung,
- f) zum landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau im Zusammenhang mit Flurbereinigungen oder
- g) für Fischteichanlagen, soweit sie der Förderung der Landeskultur und dem landwirtschaftlichen Erwerb dienen.

(2) Von der Zahlung der Gebühren und Auslagen sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 des Kostengesetzes die Behörden des Freistaates Bayern befreit, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren und Auslagen einem Dritten aufzuerlegen oder sie von einem Dritten nicht einziehen können.

(3) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art sind gebührenfrei.

§ 4

Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich für Leistungen, die im anliegenden Gebührenverzeichnis bewertet sind, oder für damit vergleichbare, nicht aufgeführte Leistungen nach diesem Verzeichnis.

(2) Für andere Leistungen bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. Dabei sind anzusetzen für jede Stunde der Inanspruchnahme von

- a) Bediensteten mit Hochschulausbildung 17,— DM
- b) Bediensteten mit Ingenieur- oder Fachschulausbildung 12,50 DM
- c) sonstigen Bediensteten (ausgenommen Schreibkräfte) 9,50 DM
- d) Schreibkräften 5,— DM

Angefangene Stunden werden als volle Stunden gerechnet. Die Mindestgebühr für eine Leistung beträgt 17 DM. Liegt der Zeitaufwand aller an der Leistung beteiligten Bediensteten nicht über einer Stunde, so ist eine Pauschalgebühr von 17 DM anzusetzen.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit beendet ist, so ist in den Fällen des Absatzes 1 je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten Gebühr, sonst die Gebühr nach Absatz 2 zu erheben. Wurde mit der Sachbehandlung noch nicht begonnen, so beträgt die Gebühr 5 DM.

§ 5

Auslagen

(1) Als Auslagen werden, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, nur erhoben

- a) Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder unter Einhebung von Geld-

betragen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.

- b) Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen für Dienstgeschäfte außerhalb der Amtsstelle,
- c) die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
- d) Aufwendungen für besonderen Materialverbrauch.

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Buchst. b) auf die einzelnen Tätigkeiten nach der aufgewendeten Zeit und der vom Dienort aus zurückgelegten Wegstrecke angemessen verteilt.

(3) Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen und Abschriften sind Auslagen zu erheben

- a) für Schriftstücke nach Art. 12 des Kostengesetzes,
- b) für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gestehungskosten.

§ 6

Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 7

Fälligkeit, Vorschuß

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 4 Abs. 3 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrags fällig.

(2) Eine in § 1 genannte Tätigkeit, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuß nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann der Antrag als zurückgenommen behandelt werden; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.

§ 8

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung der Behörde entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 9

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren und Auslagen gilt die Kostenverwaltungsverordnung vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserwirtschafts-Gebührenverordnung vom 21. Februar 1964 (GVBl. S. 40), geändert durch die Verordnung vom 21. September 1967 (GVBl. S. 458), außer Kraft.

München, den 16. Juni 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Jaumann, Staatssekretär

Gebührenverzeichnis

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für Inanspruchnahmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen und von Wirtschaftswegen.

Neben den in diesem Verzeichnis aufgeführten Gebühren werden als Auslagen nur die Beträge erhoben, die anderen als den in § 1 der Verordnung genannten Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

1. Aufstellung eines Bauentwurfes (in der Regel bestehend aus Erläuterung, Lageplänen, Längsschnitten, Plänen der baulichen Anlagen, Kostenanschlag, wenn nötig auch aus hydrotechnischen Berechnungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen):

a) Die Gebühren betragen

bei Herstell- lungskosten bis	in Bauklasse I		in Bauklasse II	
	von Hundert der Herstell- lungskosten	mindestens jedoch	von Hundert der Herstell- lungskosten	mindestens jedoch
DM		DM		DM
10 000	2,0	150	3,0	200
20 000	1,8	200	2,6	300
30 000	1,7	360	2,5	520
40 000	1,6	510	2,3	750
50 000	1,5	640	2,2	920
60 000	1,5	750	2,1	1 100
70 000	1,4	900	2,0	1 260
80 000	1,4	980	2,0	1 400
90 000	1,4	1 120	1,9	1 600
100 000	1,3	1 260	1,9	1 710
150 000	1,2	1 300	1,7	1 900
200 000	1,1	1 800	1,6	2 550
300 000	1,0	2 200	1,5	3 200
400 000	1,0	3 000	1,4	4 500
500 000	0,9	4 000	1,3	5 600
700 000	0,9	4 500	1,2	6 500
1 000 000	0,9	6 300	1,2	8 400
2 000 000	0,8	9 000	1,1	12 000
3 000 000	0,8	16 000	1,0	22 000
4 000 000	0,8	24 000	0,9	30 000
5 000 000	0,8	32 000	0,9	36 000
7 000 000	0,7	40 000	0,8	45 000
10 000 000	0,7	49 000	0,8	56 000
20 000 000	0,6	70 000	0,7	80 000
50 000 000				
und darüber	0,5	120 000	0,6	140 000

Herstellungskosten sind die Kosten des gesamten Unternehmens, abzüglich der Kosten für Grund- und Quellenerwerb, Entschädigungen, Ankauf bestehender Anlageteile, Gebühren, Bauzinsen, Wasserfeste u. ä. Der Gebührenberechnung sind die veranschlagten Herstellungskosten zugrunde zu legen.

Es gehören

zu Bauklasse I: einfache Rohr-(Leitungs-)netzerweiterungen; Wirtschaftswegbauten;

zu Bauklasse II: alle nicht unter Bauklasse I fallenden Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen einschließlich darin enthaltener Netzerweiterungen.

b) Zuschlag für besondere Bauwerke:

Für Grundwassererschließungen, schwierige maschinelle und elektrische Einrichtungen, Wasseraufbereitungsanlagen (ausgenommen einfache Marmorfilter), Wassertürme, Abwasserreinigungsanlagen (ausgenommen Behelfskläranlagen), Brücken mit einer Gesamt-Lichtweite zwischen den Widerlagern von mehr als 15 m oder andere schwierige Bauwerke wird ein Zuschlag berechnet. Er bemißt sich nach der Summe der Herstellungskosten aller im Unternehmen vorgesehenen besonderen Bauwerke; dabei wird die Hälfte des für die Bauklasse II vorgesehenen Hundertsatzes dieser Kosten oder der Mindestgebühr erhoben.

c) Bereits früher von den in § 1 der Verordnung genannten Behörden erhobene Gebühren für Vorentwürfe oder sonstige Vorarbeiten (z. B. für Grundwassererschließungen), die für den Bauentwurf verwendet werden, sind auf die Gebühren anzurechnen.

2. Bauoberleitung für vergebene Arbeiten (umfassend im wesentlichen Anfertigung der Ausschreibungsunterlagen, Ausschreibung, Prüfung und Wertung der Angebote, Mitwirkung bei der Vergabe und Entwurf der Lieferungs- und Leistungsverträge; Baukontrollen, Abnahme der baulichen Anlagen und Maschinen; Prüfung der Rechnungsbelege, Führung des Baurechnungsbuches, Anfertigung von Ausführungsplänen):

a) Die Gebühr ist in gleicher Höhe wie in Ziffer 1 Buchst. a) und b) zu bemessen. Sie bemißt sich jedoch nach den tatsächlichen Herstellungskosten des Gesamtunternehmens, wenn diese um mehr als 10 v. H. vom Kostenanschlag abweichen.

b) Bereits früher im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Unternehmen erhobene Bauoberleitungsgebühren (z. B. für Grundwassererschließungen) werden auf die Gebühr angerechnet.

3. Verantwortliche (örtliche) Bauleitung im Sinne des Art. 76 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 263) für nicht vergebene Arbeiten.

a) Die Gebühr ist in doppelter Höhe wie in Ziffer 2 Buchst. a) zu bemessen. Mit dieser Gebühr sind auch solche zusätzliche Tätigkeiten abgegolten, die sonst der Bauoberleitung und Bauaufsicht zuzurechnen sind.

b) Bereits früher im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Unternehmen erhobene Bauleitungsgebühren (z. B. für Grundwassererschließungen) werden auf die Gebühr angerechnet.

4. Bauaufsicht (umfassend im wesentlichen die Überwachung der plan- und ordnungsgemäßen Bauausführung, Anordnung von Probeentnahmen zur Baustoffprüfung, Vermessungen und Absteckungen im erforderlichen Umfang, Abnahme von Teilleistungen, gemeinsame Aufmaße mit den Unternehmern, Beaufsichtigungen und Bestätigung der Stundenlohn- und Wasserhaltungsarbeiten, Bestätigung der Richtigkeit von Lieferungen und Leistungen, Führung des Bautagebuches):

a) Die Gebühr ist in gleicher Höhe wie in Ziffer 2 Buchst. a) zu bemessen.

b) Bereits früher im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Unternehmen erhobene Bauaufsichtsgebühren (z. B. für Grundwassererschließungen) werden auf die Gebühr angerechnet.

c) Wird für die Bauaufsicht auch Personal des Bauträgers eingesetzt, so ist die Bauaufsichts-

gebühr nach den tatsächlich entstehenden Kosten der Wasserwirtschaftsbehörden (Personalkosten und Sachaufwand) zu berechnen. Die Höhe der Gebühr darf jedoch nicht die nach Ziffer 4 a) zu berechnende Gebühr überschreiten.

5. Freiwillig übernommene Prüfung eines nicht von einer Behörde der bayer. Staatsbauverwaltung gefertigten Bauentwurfes, wenn die Gewährung von Zuschüssen nicht in Betracht kommt: Die Gebühr beträgt 20 v. H. des sich nach Ziffer 1 Buchst. a) und b) ergebenden Betrages, jedoch mindestens 150 DM.

6. Aufstellung eines Vorentwurfes (in der Regel bestehend aus Erläuterung mit Angabe der Entwurfsgrundlagen, Lageplan, Kostenschätzung, wenn nötig auch aus einer überschlägigen Wirtschaftlichkeitsberechnung):

Die Gebühr beträgt 20 v. H. der Gebühr nach Ziffer 1 Buchst. a) und b), jedoch mindestens 150 DM. Die Gebühr bemißt sich jedoch nach den geschätzten Herstellungskosten der vorgeschlagenen Lösung.

7. Für chemische und biologische Untersuchungen sind neben den Gebühren nach § 4 Abs. 2 der Verordnung die Gebühren nach § 1 Abs. 2 bis 4 der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen durch die Bayer. Biologische Versuchsanstalt, München, vom 22. März 1966 (GVBl. S. 155) in der jeweils gültigen Fassung anzusetzen.

8. Für bodenmechanische und ingenieur-geologische Untersuchungen sind die Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung des Bayer. Geologischen Landesamts vom 28. Juni 1966 (GVBl. S. 242) in der jeweils gültigen Fassung anzusetzen. Ist dort eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand vorgesehen, so gilt hierfür § 4 Abs. 2 der Verordnung.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft

Vom 18. Juni 1970

Auf Grund des Art. 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) vom 17. November 1956 (BayBS III S. 3), zuletzt geändert durch § 60 Nr. 13 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft vom 16. Mai 1957 (GVBl. S. 119) wird wie folgt geändert:

In § 1 erhalten die Nummern 5 und 6 folgende Fassung:

- „5. die Stellungnahme zur Frage etwaiger Anordnungen nach § 29 Abs. 4 des Strafgesetzbuches;
6. die Stellungnahme zu nachträglichen Entscheidungen nach § 24 d des Strafgesetzbuches und zu Gesuchen um Stundung oder um Bewilligung von Teilzahlungen sowie zur Entgegennahme von solchen Entscheidungen und zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen solche Entscheidungen;“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.
München, den 18. Juni 1970

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Held, Staatsminister

**Verordnung
über Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen von Strecken zu Fuß oder mit einem Fahrrad
(Verordnung zu Art. 6 Abs. 5 BayRKG)**

Vom 19. Juni 1970

Auf Grund des Art. 6 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 420), geändert durch Art. 6 des Zweiten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 201), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Triftige Gründe

(1) Werden aus Anlaß einer Dienstreise oder eines Dienstgangs Strecken mit einem Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt, liegen triftige Gründe im Sinne des Art. 6 Abs. 5 BayRKG vor, wenn

1. das Benutzen eines Fahrrads oder das Zurücklegen von Strecken zu Fuß vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstgangs allgemein oder im Einzelfall angeordnet oder genehmigt worden ist, oder
2. regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht benutzt werden können oder dienstliche Gründe das Benutzen eines solchen Beförderungsmittels nicht zulassen.

(2) Liegen keine triftigen Gründe vor, darf durch das Gewähren der Wegstreckenentschädigung (§ 2) die Reisekostenvergütung nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 2

Wegstreckenentschädigung

(1) Für das Zurücklegen von Strecken zu Fuß beträgt die Wegstreckenentschädigung zehn Pfennig je Kilometer. Sie darf nur gewährt werden, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde einschließlich ihrer Nachbarorte hinausführen. Ist das Zurücklegen von Strecken zu Fuß mit den regelmäßigen Dienstaufgaben eines Beamten notwendig verbunden, wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(2) Für das Zurücklegen von Strecken mit einem Dienstfahrrad beträgt die Wegstreckenentschädigung fünf Pfennig je Kilometer.

(3) Für das Zurücklegen von Strecken mit einem Fahrrad, das kein Dienstfahrrad ist, beträgt die Wegstreckenentschädigung zehn Pfennig je Kilometer. Überschreitet die Fahrleistung in einem Monat 100 km, beträgt die Wegstreckenentschädigung für diesen Monat fünf Deutsche Mark zuzüglich fünf Pfennig für jeden zurückgelegten Kilometer. Anstelle der Wegstreckenentschädigung nach Satz 2 kann eine solche von sechs Pfennig je Kilometer der zurückgelegten Strecke gewährt werden, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

§ 3

Pauschvergütung

(1) Beamten, die regelmäßig Strecken mit einem Fahrrad zurückzulegen haben, kann an Stelle der Entschädigung nach § 2 eine laufende monatliche oder vierteljährliche Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der voraussichtlich in einem Kalenderjahr anfallenden monatlichen Entschädigungen zu bemessen ist (Art. 18 Satz 1 BayRKG).

(2) Für die Dauer eines Urlaubs, einer Abordnung zu Fortbildungslehrgängen und einer Erkrankung kann die Pauschvergütung weitergewährt werden, falls die Tätigkeit, mit der regelmäßig das Zurück-

legen von Strecken verbunden ist, im Anschluß an die eingetretene Unterbrechung fortgesetzt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.
München, den 19. Juni 1970

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Jaumann, Staatssekretär

**Verordnung
zur Aufhebung von
Pflanzenschutzverordnungen**

Vom 21. Juni 1970

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (BGBl. I S. 352), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 10. Juni 1969 (GVBl. S. 161) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Nachstehende Pflanzenschutzverordnungen werden aufgehoben:

- a) Verordnung zur Bekämpfung der Sperlinge vom 25. Juli 1940 (BayBS IV S. 393),
- b) Verordnung zur Bekämpfung des Kornkäfers und anderer Speicherschädlinge vom 10. Januar 1941 (BayBS IV S. 395),
- c) Verordnung zur Bekämpfung der Kirschfruchtfliege vom 22. Januar 1938 (BayBS IV S. 398),
- d) Verordnung zur Bekämpfung der Blutlaus vom 28. Januar 1938 (BayBS IV S. 399),
- e) Verordnung zur Bekämpfung der Schorfkrankheit der Obstbäume vom 10. Februar 1938 (BayBS IV S. 400),
- f) Verordnung zur Bekämpfung des Apfelwicklers durch Anlegen von Madenfallen vom 17. Juni 1938 (BayBS IV S. 400),
- g) Verordnung zur Bekämpfung des Frostspanners an Obstbäumen vom 23. Februar 1939 (BayBS IV S. 401),
- h) Verordnung über die Bekämpfung von Obstbaumschädlingen während der Winterruhe vom 10. Oktober 1951 (BayBS IV S. 404).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.
München, den 21. Juni 1970

**Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern
Vom 22. Juni 1970**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) und des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern vom 8. März 1966 (GVBl. S. 117) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ausbildung am Staatsinstitut

Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilungen I, II, III und V (Staatsinstitut) hat die Aufgabe, die Studierenden für die Laufbahn des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen pädagogisch-didaktisch auszubilden und sie in die Schulpraxis einzuführen.“

2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Abschluß der Ausbildung

(1) Die Ausbildung schließt mit der Abschlußprüfung, die als Einstellungsprüfung für die Laufbahn des Fachlehrers gilt.

(2) Neben dem Prüfungszeugnis wird ein Jahreszeugnis erteilt. Dieses gibt unter Verwendung der üblichen Noten Aufschluß über die vom Studierenden während des Studienjahres in den Fächern Geschichte der Pädagogik, Schulkunde, Deutsch, Gemeinschaftskunde, in der Schulpraxis und in den Wahlpflichtfächern erzielten Leistungen. Die Teilnahme an Wahlfächern wird bestätigt, im Fach Englisch auf Antrag des Studierenden auch benotet.“

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Fachgebundene Hochschulreife

(1) Die fachgebundene Hochschulreife zum Studium der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und zum Studium für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Hauswirtschaft an den bayerischen Hochschulen sowie zum Studium an den bayerischen pädagogischen Hochschulen erwirbt, wer

1. entweder

die Abschlußprüfung mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,50 ablegt und in den Jahresleistungen in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch, Gemeinschaftskunde und Englisch jeweils mindestens die Note befriedigend erhält, oder

einen Notendurchschnitt von mindestens 2,50 erreicht, der sich aus den Fächern der Abschlußprüfung und den Jahresnoten in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch, Gemeinschaftskunde und Englisch errechnet; dabei darf aber in keinem der genannten allgemeinbildenden Fächer ein Ergebnis schlechter als befriedigend erzielt worden sein.

2. nach einem Gutachten des Prüfungsausschusses über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die ein erfolgreiches wissenschaftliches Studium in den oben genannten Fachrichtungen erwarten lassen.

(2) Übergangsweise kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 abgesehen werden.

1. zugunsten der Teilnehmer der Abschlußprüfung 1969 und früherer Prüfungen von der Einbe-

ziehung des Ergebnisses der schulpraktischen Prüfung in den Notendurchschnitt,

2. zugunsten der Teilnehmer der Abschlußprüfung 1970 und früherer Prüfungen von der Einbeziehung der Jahresnote in Englisch in den Notendurchschnitt; anstelle der Jahresleistung in Englisch ist die Jahresleistung in Geschichte der Pädagogik heranzuziehen.

(3) Der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife wird durch eine Urkunde bestätigt, die auf Antrag vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgestellt wird. Der Antrag ist bei der Abteilung des Staatsinstituts, an der die Abschlußprüfung abgelegt wurde, zu stellen. Dem Antrag ist eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der Abschlußprüfung und des Jahreszeugnisses beizufügen. Die Abteilung legt den Antrag mit Beilagen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor und fügt ihre Stellungnahme gemäß Absatz 1 Nr. 2 bei.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf vergleichbare Einrichtungen entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Lehrgänge zur Ausbildung von Fachlehrerinnen für Handarbeit und Hauswirtschaft, an denen sich Lehrstoff und Abschlußprüfung nach den für das Staatsinstitut geltenden Vorschriften richten.“

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Teilnahme an der Ausbildung

(1) Die Veranstaltungen des Staatsinstituts umfassen

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Wahlpflichtveranstaltungen,
4. schulpraktische Veranstaltungen,
5. sonstige Veranstaltungen.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen zu Nrn. 2, 3 und 4 wird durch Scheine nachgewiesen.

(2) Die Scheine über die Teilnahme an den schulpraktischen Veranstaltungen enthalten neben der Bestätigung über die Regelmäßigkeit der Teilnahme auch eine Leistungsbewertung. Für die Zulassung zur Abschlußprüfung ist je Fach und je Studienhalbjahr ein Schein erforderlich.

(3) Die Scheine über die Teilnahme an den Seminaren und den gewählten Wahlpflichtveranstaltungen enthalten eine Bestätigung über die Regelmäßigkeit der Teilnahme. Für die Zulassung zur Abschlußprüfung ist je Seminar und je Wahlpflichtveranstaltung ein Schein erforderlich.

(4) Die Regelmäßigkeit der Teilnahme an den Veranstaltungen kann in Schein nur bestätigt werden, wenn der Studierende bezogen auf das Studienjahr, an mindestens 80 v. H. der Veranstaltungen des betreffenden Faches teilgenommen hat.

(5) Unbeschadet der Absätze 2 und 4 wird das Versäumnis einer vom Studierenden zu haltenden Lehrprobe mit ungenügend bewertet, sofern er nicht nachweist, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Zur Wahrnehmung ihrer Belange wählen die Studierenden jeder Abteilung eine Studierendenvertretung. Auf je eingefangene fünfzig Studierende trifft ein Vertreter.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.
München, den 22. Juni 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Tier-
zuchtämter und die Forschungs- und Lehran-
stalten für die Tierzucht**

Vom 25. Juni 1970

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ein-
richtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954
(BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministe-
rium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fol-
gende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Tierzuchtämter und die
Forschungs- und Lehranstalten für die Tierzucht vom
6. Dezember 1956 (BayBS IV S. 308), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 18. August 1967 (GVBl. S. 413),
wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An staatlichen Forschungs- und Lehranstal-
ten für die Tierzucht sind errichtet:

- Die Bayerische Landesanstalt für Tierzucht in
Grub, Gemeinde Poing (Lkr. Ebersberg),
die Bayerische Landesanstalt für Bienenzucht in
Erlangen,
die Bayerische Landesanstalt für Fischerei in
Starnberg,
die Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalt für Tier-
haltung in Schwarzenau (Lkr. Kitzingen),
die Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung in
Kringell, Gemeinde Huthurm (Lkr. Passau),
die Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung in
Almesbach (Stadtkr. Weiden),
die Lehranstalt für Tierhaltung in Achselschwang,
Gemeinde Hechenwang (Lkr. Landsberg a. Lech).“

2. Die Anlage (Abschnitt II) erhält folgende Fassung:

„II

Neben den staatlichen Forschungs- und Lehr-
anstalten für Tierzucht bestehen als Lehreinrich-
tungen nichtstaatlicher Träger (Tr.) für Tierzucht
Schulen in

- Triesdorf (Lkr. Ansbach, Tr.: Bezirk Mittelfran-
ken),
Bayreuth (Tr.: Bezirk Oberfranken),
Spitalhof (Lkr. Kempten, Tr.: Milchwirtschaftli-
cher Verein Allgäu e. V.) und
Schönbrunn (Lkr. Landshut, Tr.: Bezirk Nieder-
bayern).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.
München, den 25. Juni 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Zweite Zuständigkeitsverordnung
zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen und
zum Gesetz über das Meß- und Eichwesen
(2. ZustVEG)**

Vom 1. Juli 1970

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über Einheiten im
Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709), des § 27
des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eich-
gesetz) vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) und des § 1
der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Gesetz
über Einheiten im Meßwesen und zum Gesetz über
das Meß- und Eichwesen (1. ZustVEG) vom 6. Mai
1970 (GVBl. S. 168) erläßt das Bayerische Staats-
ministerium für Wirtschaft und Verkehr, im Vollzug
des § 1 Satz 2 der 1. ZustVEG im Einvernehmen mit
dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, fol-
gende Verordnung:

§ 1

Für die Durchführung des Gesetzes über Einheiten
im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709) und
des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eich-
gesetz) vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) sind die
Eichämter zuständig, soweit sich nicht aus diesen
Gesetzen, den nachfolgenden Vorschriften oder son-
stigen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Das Bayerische Landesamt für Maß und Ge-
wicht ist zuständig für

1. die Eichung von Meßgeräten und die Prüfung von
Normalen und Prüfungshilfsmitteln, die neuartig
sind oder selten vorkommen oder deren Eichung
oder Prüfung besonderen meßtechnischen Auf-
wand und besondere Fachkenntnisse erfordern,
2. Amtshandlungen nach § 6 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes
über das Meß- und Eichwesen,
3. die Untersagung des Betriebes einer öffentlichen
Waage gemäß § 25 Abs. 2 des Gesetzes über das
Meß- und Eichwesen.

(2) Das Bayerische Landesamt für Maß und Ge-
wicht ist neben den Eichämtern auch für sonstige
Eichungen in Verbindung mit Eichungen oder Prü-
fungen nach Absatz 1 Nr. 1 zuständig.

§ 3

Für das Verlangen auf Auskunft (§ 9 des Gesetzes
über Einheiten im Meßwesen, § 32 Abs. 1 des Geset-
zes über das Meß- und Eichwesen), die Nachschau
(§ 32 Abs. 2 des Gesetzes über das Meß- und Eich-
wesen) sowie die Abwehr und Unterbindung von Zu-
widerhandlungen (§ 33 des Gesetzes über das Meß-
und Eichwesen) sind die Eichämter zuständig, soweit
diese Amtshandlungen nicht vom Bayerischen Lan-
desamt für Maß und Gewicht im Vollzug der Aufga-
ben nach § 2 der 1. ZustVEG vom 6. Mai 1970 (GVBl.
S. 168) und § 2 dieser Verordnung wahrgenommen
werden. Außerdem sind daneben zuständig:

1. die Regierungen im Bereich der Herstellung und
Prüfung von Arzneimitteln in Herstellerbetrieben
und Apotheken (§§ 3 und 4 des Gesetzes über das
Meß- und Eichwesen),
2. die Landratsämter, die Gemeinden und die Polizei.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1970 in Kraft
München, den 1. Juli 1970

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Schedl, Staatsminister

